

Betriebsvorschriften für das Oktoberfest 2015



Diese Vorschriften sind wesentliche Bestandteile der von der Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, mit den Festbeziehern abgeschlossenen Verträge. Sie sind genauestens zu beachten und gut aufzubewahren. Die Aufschlüsselung der Betriebsvorschriften für die verschiedenen Festbezieher auf Seite 2 ermöglicht es, die für die einzelnen Geschäftsarten zutreffenden Bestimmungen leicht festzustellen. **Bitte beachten Sie insbesondere die Regelungen in der Anlage 12 - Veranstaltungsbescheid für das Oktoberfest 2015!**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Öffnungszeiten / Betriebszeiten § 1	3
Zulassung §§ 2 – 7	5
Vorbereitung des Festes §§ 8 -12	7
U-Bahn-Tunnel und Verbindungsgleis §§ 13 – 17	9
Wohn- und Packwägen §§ 18 – 20	10
Aufstellung Fliegender Bauten und Errichtung genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen §§ 21 - 25	11
Gemeinsame Vorschriften für sämtliche Festbezieher §§ 26 – 39	14
Reinlichkeit und Abfallentsorgung §§ 40 – 42	18
Musik, akustische Reklame §§ 43 – 46	20
Abbau des Festes §§ 47, 48	23
II. Besondere Vorschriften für einzelne Beziehergruppen	25
Lebensmittelbetriebe §§ 49 – 58	25
Gaststättenbetriebe §§ 59 - 63	31
Schaustellerbetriebe §§ 64 – 66	32
Sonstige Festbezieher §§ 67 – 70	33
III. Schlussbestimmungen §§ 71 – 73	35
IV. Anlagen zu den Betriebsvorschriften	36
Anlage 1 Speisen- und Getränkeangebot für Lebensmittelbetriebe	36
Anlage 2 Bestimmungen für die Stromversorgung	39
Anlage 3 Bestimmungen für die Gasversorgung	44
Anlage 4 Bestimmungen für die Wasserversorgung	46
Anlage 5 Hygieneregeln für den Betrieb von Trinkwasserinstallationen	48
Anlage 6 Entwässerung	51
Anlage 7 Abfall	53
Anlage 8 Grundwasserüberleitungsschächte und Revisionsschächte	55
Anlage 9 Lastannahmen (Verkehrslasten) für die U-Bahn-Bauwerke	56
Anlage 10 Merkblatt zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	57
Anlage 11 Oktoberfestverordnung	58
Anlage 12 Veranstaltungsbescheid für das Oktoberfest 2015	59

HINWEIS: Änderungen in den Betriebsvorschriften für das Oktoberfest 2015 im Vergleich zu den Betriebsvorschriften 2014 wurden *kursiv + fett* dargestellt.

I. Allgemeines

Öffnungszeiten

§ 1 Öffnungszeiten / Ausschankzeiten / Musikzeiten

Das Oktoberfest 2015 beginnt am 19. September - 12.00 Uhr mittags - und endet am 4. Oktober mit dem Betriebsende. Eine Gewähr dafür, dass das Fest tatsächlich stattfindet, wird nicht übernommen und jede Verbindlichkeit wegen eines etwaigen Ausfalles, einer Verkürzung oder Verlegung abgelehnt.

gastronomische Großbetriebe (Festhallen)

	Öffnungszeiten	Ausschankzeiten	Musikzeiten
Eröffnungstag	09.00 Uhr - 23.30 Uhr	12.00 Uhr - 22.30 Uhr	12.00 Uhr - 22.30 Uhr
Werktage	10.00 Uhr - 23.30 Uhr	10.00 Uhr - 22.30 Uhr	12.00 Uhr - 22.30 Uhr
Samstage	09.00 Uhr - 23.30 Uhr	09.00 Uhr - 22.30 Uhr	11.00 Uhr - 22.30 Uhr
Sonn- u. Feiertage	09.00 Uhr - 23.30 Uhr	09.00 Uhr - 22.30 Uhr	11.00 Uhr - 22.30 Uhr

gastronomische Mittelbetriebe

	Öffnungszeiten	Ausschankzeiten	Musikzeiten
Eröffnungstag	09.00 Uhr - 23.30 Uhr	12.00 Uhr - 23.00 Uhr	12.00 Uhr - 23.00 Uhr
Werktage	10.00 Uhr - 23.30 Uhr	10.00 Uhr - 23.00 Uhr	12.00 Uhr - 23.00 Uhr
Samstage	09.00 Uhr - 23.30 Uhr	09.00 Uhr - 23.00 Uhr	11.00 Uhr - 23.00 Uhr
Sonn- u. Feiertage	09.00 Uhr - 23.30 Uhr	09.00 Uhr - 23.00 Uhr	11.00 Uhr - 23.00 Uhr

Gaststättenbetriebe, denen die Verlängerung der Betriebszeiten bis 01.00 Uhr genehmigt ist, müssen den Ausschank und die Musik, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, 30 Minuten vor Betriebsende einstellen.

Am Eröffnungstag dürfen die gastronomischen Groß- und Mittelbetriebe ab 10.00 Uhr alkoholfreie Getränke (kein alkoholfreies Bier) und kleine Gerichte verkaufen.

Straßenverkaufsgeschäfte (Warenverkauf)

	Öffnungszeiten
Eröffnungstag	10.00 Uhr - 24.00 Uhr
Montag mit Donnerstag	10.00 Uhr - 23.30 Uhr
Freitag	10.00 Uhr - 24.00 Uhr
Samstage u. Feiertag	09.00 Uhr - 24.00 Uhr
Sonntage	09.00 Uhr - 23.30 Uhr

30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten darf durch die Bierausschankbetriebe (siehe Anlage 1) kein Alkohol mehr ausgegeben werden.

Schaustellergeschäfte

	Öffnungszeiten
Eröffnungstag	12.00 Uhr - 24.00 Uhr
Montag mit Donnerstag	zw. 10.00 Uhr u. 12.00 Uhr - 23.30 Uhr
Freitag	zw. 10.00 Uhr u. 12.00 Uhr - 24.00 Uhr
Samstage u. Feiertag	10.00 Uhr - 24.00 Uhr
Sonntage	10.00 Uhr - 23.30 Uhr

30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten darf durch die Bierausschankbetriebe (siehe Anlage 1) kein Alkohol mehr ausgegeben werden.

Oide Wiesn

	Öffnungszeiten	Ausschankzeiten	Musikzeiten
Historisches Festzelt	10.00 Uhr - 22.00 Uhr	10.00 Uhr - 21.30 Uhr	10.00 Uhr - 21.30 Uhr
Musikantenzelt	10.00 Uhr - 22.00 Uhr	10.00 Uhr - 21.30 Uhr	10.00 Uhr - 21.30 Uhr
Museumszelt	10.00 Uhr - 22.00 Uhr	10.00 Uhr - 21.30 Uhr	-
Velodrom	10.00 Uhr - 22.00 Uhr	10.00 Uhr - 21.30 Uhr	10.00 Uhr - 21.30 Uhr
Schaustellergeschäfte	10.00 Uhr - 22.30 Uhr	-	-

Am Eröffnungstag öffnen die Gaststättenbetriebe um 10.00 Uhr und dürfen alkoholfreie Getränke (kein alkoholfreies Bier) und kleine Gerichte verkaufen. Ab 12.00 Uhr ist der Ausschank von Festbier und alkoholischen Getränken zulässig. **Schaustellergeschäfte nehmen am Eröffnungstag ihren Betrieb erst um 12.00 Uhr auf.**

Zulassung

§ 2 Gaststätten- und Lebensmittelbetriebe

Für das Verabreichen von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle von einer ortsfesten Betriebsstätte aus ist eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz erforderlich. Diese ist bis 01.07.2015 beim Kreisverwaltungsreferat, HA I/25, Ruppertstraße 19, 80337 München, Fax: 089/ 233 – 27 189, Mail: vvb.kvr@muenchen.de schriftlich zu beantragen. Das dem Vertrag beigelegte Antragsformblatt ist zu verwenden.

§ 3 Spiel- und Schießbuden

Der Betrieb eines Schießgeschäftes wird nur zugelassen, wenn dafür eine Prüfungsbescheinigung eines staatlich bestellten und beeidigten Sachverständigen für die Sicherheit von nicht-militärischen Schießanlagen dem TÜV (Abteilung Fliegende Bauten) oder der Landesgewerbeanstalt Bayern vorgelegt wird.

Die Prüfungsbescheinigung darf bei Beginn des Oktoberfestes nicht älter als 5 Jahre sein.

Spiel- und Schießbuden werden durch das Kreisverwaltungsreferat HA I/21 und, soweit sie genehmigungspflichtige Bauten sind, durch den TÜV überprüft. Die Abnahme der Schießgeschäfte im Hinblick auf den Vollzug des Waffengesetzes erfolgt am Donnerstag und Freitag vor Festbeginn. Besondere Anordnungen des Referates für Arbeit und Wirtschaft, des Kreisverwaltungsreferates oder des TÜVs sind bei der Ausübung des Gewerbes zu beachten.

Die Verwendung von so genannten „Sternzielen“ aus Kunststoff bzw. entsprechenden Flächenzielen aus Kunststoff ist nur nach den Vorgaben des Kreisverwaltungsreferates HA I/21 (Tel. 089/ 233 – 44 635) zulässig.

§ 4 Platzanweisung

Die Zulassung und die Verteilung der Plätze sind Ermessensentscheidungen der Stadt. Bei Zulassung besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz.

Die Plätze werden im derzeitigen Zustand überlassen. Hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit lehnt die Stadt jegliche Haftung ab.

Die Stadt erkennt nur schriftliche Abmachungen und Zusagen des Referates für Arbeit und Wirtschaft als rechtsverbindlich an. Mündliche Erklärungen, auch einzelner Personen der Stadtverwaltung, sind ohne Rechtswirkung und begründen keinerlei Ansprüche.

§ 5 Platzwechsel, Geschäftsänderung

Die Überlassung der Plätze an Dritte, ein Wechsel der Plätze, die Änderung der Geschäftsart, die Zusammenlegung mehrerer Plätze zur einheitlichen Betriebsführung sowie Unterpacht sind verboten. In gastronomischen Großbetrieben ist die Unterverpachtung des Verkaufs bestimmter Waren innerhalb der Festhallen, in dem von der Stadt im Zulassungsvertrag festgelegten Rahmen, gestattet.

Bewerber, die ihr Zulassungsgesuch aus persönlichen Gründen zurückziehen wollen, können dies nicht unter dem Vorbehalt, selbst einen Platznachfolger benennen zu wollen. Ist bereits eine Platzzusage ergangen, so kann der Betreffende ebenfalls nur ohne Vorbehalt vom Vertrag zurücktreten. Die Übertragung einer Platzzusage an eine von diesem benannte Person oder Firma ist grundsätzlich ausgeschlossen, auch unter dem Hinweis auf eine erwünschte Ablösung der Betriebsmittel durch den Platznachfolger.

§ 6 Personal

Die Beschäftigung von Kindern, die noch nicht 15 Jahre alt oder noch zum Besuch einer Schule mit Vollunterricht verpflichtet sind, ist grundsätzlich verboten.

Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren dürfen nicht nach 20.00 Uhr beschäftigt werden.

Auf das Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend vom 12.04.1976 wird besonders hingewiesen. Auskünfte zu diesem Gesetz und zu weiteren Fragen des Arbeitsschutzes erteilt die Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, 80534 München, Telefon 089/ 21 76 – 1.

Ausländer dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie im Besitz der erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind. Bei Kontrollen müssen die entsprechenden Papiere umgehend vorgelegt werden können.

Arbeitsunfälle sind dem Gewerbeaufsichtsamt (Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, 80534 München, Telefon 089/ 21 76 – 1) zu melden (§ 193 Abs. 7 SGB VII).

§ 7 Werbung

Festbezieher mit eigenen oder städt. Buden und Ständen dürfen an denselben ihre Firmenbezeichnung anbringen, soweit diese nicht über die Baulinie auslädt oder hinsichtlich ihrer Höhe das normale Maß überschreitet.

Die Vergabe von Werbemöglichkeiten an Dritte ist untersagt. Dies gilt auch für die Innenwerbung in Gaststättenbetrieben, die Parkplätze und die Auslieferlager.

Die Bewilligung von Ausnahmen von Abs. 1 und 2 und die Vergabe aller übrigen Werbemöglichkeiten im Bereich des Festplatzes (Tafeln an Beleuchtungsmasten, Werbeportale, Werbeballone) erfolgen nach Genehmigung durch das Referat für Arbeit und Wirtschaft ausschließlich durch die Ströer Deutsche Städte Medien GmbH, Franziskanerstr. 14, 81669 München, Tel. 089/ 48 00 98-0.

Außerdem ist rechtzeitig die für das Steigenlassen von Ballonen erforderliche Erlaubnis der Deutschen Flugsicherung GmbH – DFS – einzuholen.

Die Verwendung von Reklametafeln, das Verteilen von Handzetteln, Fähnchen, Juxmützen usw., der Einsatz von Lautsprecherwagen und ähnliches sind ausgeschlossen.

Zum Aufstellen von Masten zu Beleuchtungszwecken sowie zum Anbringen von Scheinwerfern an städtischen Masten sind die Genehmigung des Referates für Arbeit und Wirtschaft und die Zustimmung der Stadtwerke München erforderlich.

Widerrechtliches Anbringen oder Verteilen von Werbematerial zieht dessen Einzug nach sich. An städtischem Eigentum (Budenstände, Masten usw.) entgegen den obigen Vorschriften angebrachte Zettel, Tafeln, Schilder, Bemalungen usw. werden auf Kosten der Anbringer durch das Referat für Arbeit und Wirtschaft entfernt.

Vorbereitung des Festes

§ 8 Aufbau/Anmeldung/Platzvergabe

Vor dem Aufbau ist beim Referat für Arbeit und Wirtschaft, Festleitung im Servicezentrum der Platz anzumelden, das jeweilige Hausnummernschild abzuholen und der Versicherungsnachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung (gemäß § 29) vorzulegen (Sprechzeiten: Mo-Do 9.00 – 12.00 Uhr u. 13.30 – 15.00 Uhr und Fr 9.00 Uhr – 12.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung Tel.: 089/ 233 – 828 06, 089/ 233 - 828 03, 089/ 233 - 828 02, 01522/ 29 55300).

Mit den Aufbauarbeiten dürfen beginnen:

- ab 13.07.2015 Brauereifesthallen und andere gastronomische Großbetriebe
- ab **24.08.**2015 Hühnerbratereien, Kaffeezelte, Wurstimbisshallen
- ab **31.08.**2015 Hochfahrgeschäfte
- ab **07.09.**2015 alle anderen Schaustellerbetriebe.

Mit den Aus- und Aufbauarbeiten der städtischen Verkaufseinrichtungen darf jeweils erst nach der Platzvergabe und Abholung der Nummernschilder

- am 10.09.2015 um 08.00 Uhr Buden und eigene Stände
- am **11.09.**2015 um 08.00 Uhr Mastenplätze
- am 16.09.2015 um 08.00 Uhr Brotstände

begonnen werden.

In begründeten Fällen ist das Referat für Arbeit und Wirtschaft berechtigt, Ausnahmen zu genehmigen.

Die Plätze zur Aufstellung bezieheneigener Bauten werden anhand des offiziellen Lageplanes durch das Referat für Arbeit und Wirtschaft nach Vorlage des Zulassungsvertrages angewiesen. Notwendige Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Vorschriften des Bayerischen Feiertagsgesetzes (FTG) sind einzuhalten und zu beachten.

§ 8 a Baustellenkoordinator

Der Veranstalter hat während des Auf- und Abbaus einen Baustellenkoordinator beauftragt. Dessen Aufgaben sind

- die Gewährleistung der Baustellensicherheit,
- die Planung der Auf- und Abbaueiten,
- die Planung der Baustellenabsperungen der einzelnen Beschickerbaustellen und
- die Gewährleistung gesicherter Quermöglichkeiten für Fußgänger und Radfahrer über die Theresienwiese während des Auf- und Abbaus.
- **die Gewährleistung der Freihaltung notwendiger Rettungswege und Feuerwehrezufahrten. Sofern Feuerwehrezufahrten aus betrieblichen Gründen versperrt werden müssen, sind diese mit dem „Münchner Feuerweherschließsystem“ zu verschließen.**

Der Baustellenkoordinator erstellt in Abstimmung mit der Branddirektion für die Auf- und Abbauphase einen Flucht- und Rettungswegplan. In diesem Flucht und Rettungswegplan sind alle notwendigen Feuerwehrezufahrten darzustellen.

Der Baustellenkoordinator ist gegenüber allen auf dem Oktoberfest tätigen Beschickern und deren Auf- und Abbaufirmen weisungsbefugt, sofern Gefahr im Verzug ist.

Andernfalls informiert der Baustellenkoordinator den Veranstalter. Dieser wird dann den entsprechenden Beschicker um Abhilfe bitten.

Den Anweisungen des Veranstalters, sowie des Baustellenkoordinators im Falle von Gefahr im Verzug zum Schutz von Leib und Leben, ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9 Platzanweisung für eigene Bauten / Anmeldung

Die Baulinie und die angegebenen Bebauungsgrenzen sind genau einzuhalten; Vorbauten dürfen nicht über die Begrenzungslinien hinausgehen. Aufschüttungen von Sand, Kies, Löss oder dergleichen auf den Rasenflächen sind verboten. Eigenmächtig errichtete Bauten müssen abgebrochen und an den vom Referat für Arbeit und Wirtschaft, Festleitung, bestimmten Platz verlegt werden. Im Weigerungsfalle nimmt die Stadt die Verlegung auf Kosten des Festbeziehers vor. Für die Abfallentsorgung während der Aufbauarbeiten gilt die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt München.

§ 10 Aufgrabungen

Aufgrabungen aller Art, welche die Verkehrssicherheit oder Tiefbauobjekte gefährden, dürfen nicht eigenmächtig vorgenommen werden, sondern müssen 5 Tage vor Beginn der Arbeiten beim Referat für Arbeit und Wirtschaft (Tel.: 089/ 233 – 828 06) angemeldet werden. **Zusätzlich dazu ist bei den Stadtwerken München eine offizielle Plan-/ Leitungsauskunft einzuholen.**

Stützen, Anker, Streben usw. dürfen in die Straßen nur im Benehmen mit der Oktoberfestbauleitung eingeschlagen werden, wenn dies im Hinblick auf die Standsicherheit der Bauten unbedingt erforderlich ist. Die in Frage kommenden Festbezieher sind verpflichtet

- a) die Kosten für die Wiederherstellung der beschädigten Straßendecke zu übernehmen,
- b) Beschädigungen von Tiefbauobjekten fachgemäß beheben zu lassen.

§ 11 Strom-, Gas- und Wasserbezug, Kanalanschluss

Für den Bezug von Elektrizität, Gas und Wasser gelten die nachfolgenden Anlagen:

- 2 Sonderbestimmungen für die Stromversorgung,
- 3 Sonderbestimmungen für die Gasversorgung,
- 4 Sonderbestimmungen für die Wasserversorgung und
- 5 Abmachungen nach der städtischen Entwässerungssatzung und § 17 Entwässerungsabgabensatzung für die Kanalanschlüsse

Sämtliche Festbezieher sind verpflichtet, ihre Betriebe einschließlich Wohnwagen usw. an die von den Stadtwerken München erstellten Stromversorgungsanlagen anzuschließen.

Eigenerzeugungsanlagen dürfen nur mit Genehmigung des Referates für Arbeit und Wirtschaft auf der Festwiese betrieben werden.

§ 12 Beendigung des Aufbaues

Sämtliche Geschäfte müssen bis Donnerstagabend vor Festbeginn betriebsfertig aufgestellt sein. Begründete Verzögerungen beim Aufbau sind rechtzeitig beim TÜV zu melden. Bei Nichteinhaltung des Aufbautermins muss damit gerechnet werden, dass das Geschäft nicht mehr abgenommen wird und infolgedessen bei Beginn des Festes den Betrieb nicht aufnehmen darf. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird vom TÜV über die Nichteinhaltung des Aufbautermins unterrichtet. Bei der Entscheidung über die künftige Zulassung kann die unbegründete Nichteinhaltung des Aufbautermins eine ausschlaggebende Rolle spielen.

U-Bahn-Tunnel und Verbindungsgleis

Die U-Bahn-Tunnel im Bereich der Theresienwiese verlaufen von Süden nach Norden (Verbindungsgleis mit Abstellanlage) und von Osten nach Westen (Tunnel der U-Bahn-Linie 4/5).

§ 13 U-Bahn-Verbindungsgleis mit Abstellanlage

Die Überdeckung des U-Bahn-Bauwerkes beträgt im Bereich des Notausstieges an der Hans-Fischer-Straße ca. 1.50 m, nördlich davon bis zur Straße 4 ca. 3.00 m und verringert sich danach in nordwestlicher Richtung kontinuierlich bis auf ca. 1.20 m. Über der Trafostation an der Straße 4 ist nur eine Überdeckung von ca. 60 cm vorhanden.

Folgende Betriebsanlagen reichen bis an die Oberfläche:

- a) Notausstieg mit Lüftungsschacht und Schacht für Feuerlöscheinrichtungen an der Hans-Fischer-Straße
- b) Notausstieg mit Trafostation, Lüftungsschacht und Schacht für Feuerlöscheinrichtungen an der Straße 4
- c) 14 Grundwasserüberleitungsschächte

Diese Betriebsanlagen der U-Bahn dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Grabungen, die näher als 4 m an diese Anlagen heranreichen, sind grundsätzlich nicht zulässig.

§ 14 Tunnel der U-Bahn-Linie 4/5

Im Bereich der U-Bahn-Linie 4/5 befinden sich die oberirdische Schalterhalle am Bavariaring sowie Grundwasserüberleitungsschächte und Revisionsschächte (siehe Anlage 8).

Die Grundwasserüberleitungsschächte und Revisionsschächte dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Grabungen, die näher als 4 m an diese Anlagen heranreichen, sind grundsätzlich nicht zulässig.

An den Bahnhof Theresienwiese schließt sich in südwestlicher Richtung der Weichenbereich mit einer Überdeckung von ca. 4 m an.

Die Überdeckung der anschließenden Tunnelröhren beträgt ca. 10 – 11 m.

§ 15 Grundwassermessstellen und Grundwasserentnahmebrunnen

Über den Bereich der Theresienwiese verteilt, befinden sich die in Anlage 8 dargestellten Grundwassermessstellen und Grundwasserentnahmebrunnen.

Diese dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden und müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 16 Grabungen im Bereich der U-Bahn-Anlagen

Alle Grabungen sind dem Baureferat Ingenieurbau mit vorgesehener Grabungstiefe in einem Lageplan dargestellt anzuzeigen.

§ 17 Zulässige Belastung der U-Bahn-Anlagen

Die U-Bahn-Bauwerke sind grundsätzlich für die Belastung gemäß Anlage 9 ausgelegt. Durch diese Lasten sind Fahrzeuge, die der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen, sowie Exponate mit einer maximalen Flächenlast von 44.4 kN/m² auf einer Fläche von 3.00 x 6.00 m abgedeckt. Falls die Lasten für Kräne oder Exponate die Lastannahmen gemäß Anlage 9 übersteigen, ist im Einzelfall nachzuweisen, dass die Stand- bzw. Gebrauchssicherheit der U-Bahn-Bauwerke nicht beeinträchtigt wird. Dazu ist dem Baureferat Ingenieurbau eine geprüfte Statik vorzulegen und dessen Zustimmung einzuholen.

Wohn- und Packwagen

§ 18 Wagenhinterstellung

Schausteller, die das Fest mit Containern, Wohn-, Kühl-, Pack-, Maschinen- oder sonstigen Wagen beziehen, haben sich beim Eintreffen auf dem Festplatz beim Referat für Arbeit und Wirtschaft, Festleitung, im Servicezentrum zu melden.

Für abstellberechtigte Container, Wohn-, Kühl- und Materialwagen werden Plaketten ausgegeben. Die Plätze zum Hinterstellen der Wagen bestimmt die Stadt.

Eine Gewähr dafür, dass für Wohnwagen ein Standplatz in der Nähe des Geschäftes zugewiesen wird, wird nicht gegeben.

Wagen von Beziehern städtischer Verkaufseinrichtungen und Wagen, die zum Betrieb des zugelassenen Geschäftes nicht unbedingt notwendig sind, dürfen auf der Festwiese nicht hinterstellt werden. Das Abstellen von Packwagen und Loren auf den Freiflächen des Südteils der Theresienwiese ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Absperrungen entlang der Rettungswege in Absprache mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, Festleitung. Wohn- und Packwagen dürfen nicht verpachtet werden.

Unberechtigt abgestellte, missbräuchlich verwendete Wagen und solche ohne Plaketten werden kostenpflichtig entfernt.

Das Waschen von Fahrzeugen aller Art ist auf dem Festplatz ausdrücklich verboten. Ausgenommen hiervon ist das Waschen von Schaustellergeschäften und Verkaufswägen. Darüber hinaus sind Ausschlichtarbeiten an Kraftfahrzeugen sowie das vorsätzliche Ablassen und das fahrlässige Freisetzen von wassergefährdenden Flüssigkeiten verboten.

Für Autostunts dürfen nur Kraftfahrzeuge verwendet werden, die vorab ordnungsgemäß durch einen hierfür anerkannten Betrieb im Sinne der Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) vollständig von allen wassergefährdenden Flüssigkeiten befreit wurden.

§ 19 Container, Wohn- und Materialwagen

Die Aufstellung der Container, Wohn- und Materialwagen hat nach den Anordnungen des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Festleitung zu erfolgen.

Bei der Aufstellung ist zu beachten, dass Flucht- und Rettungswege, z.B. der Rettungsweg Ost mit 6 m Breite, zwingend freizuhalten sind.

Container, Wohn-, Materialwagen und Zugmaschinen dürfen in der Nähe von Festhallen, Gaststättenbetrieben bzw. Versammlungsstätten nur dann aufgestellt werden, wenn zwischen diesen Betrieben und den Wagen eine Gasse von **mindestens 5 m** frei bleibt.

Materialwagen müssen untereinander Abstände von **mindestens 1 m**, Wohnwagen zu anderen Wohn- oder Materialwagen Abstände von **mindestens 2 m** aufweisen.

Container, Wohn- und Materialwagen müssen allseitig für die Feuerwehr zugänglich sein. Nicht kurzfristig verschiebbare Einrichtungen zu Wohnzwecken, wie Sattelaufleger und Wohncontainer, sind frühzeitig dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, Festleitung und dem KVR-Branddirektion anzuzeigen.

§ 20 Wohnwagen

Die Besitzer von Wohnwagen haben Abfälle jeder Art in geeignete Behälter abzulagern und dürfen diese nur an den vorgesehenen Sammelstellen entleeren. Für Glas und Papier/Kartonagen gilt § 40 Satz 1 entsprechend. Das Ausschütten von Flüssigkeiten ist nur an den Wasserabläufen oder an den Ausgüssen gestattet. Die Umgebung der Wohnwagen ist stets in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Die Beherbergung familien- und betriebsfremder Personen in Wohnwagen und dergleichen ist verboten.

Aufstellung Fliegender Bauten und Errichtung genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen

§ 21 Allgemeines

Fliegende Bauten sind gemäß Art. 72 der Bayer. Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Zu den Fliegenden Bauten zählen auch die Fahrgeschäfte.

Alle übrigen baulichen Anlagen sind genehmigungspflichtig (Art. 55 BayBO), soweit es sich nicht um verfahrensfreie Vorhaben nach Art. 57 BayBO handelt.

Alle Bauvorhaben (genehmigungspflichtige, verfahrensfreie und Fliegende Bauten) müssen den baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Zu beachten dabei ist auch die Umsetzung der neuen Norm DIN 13814, welche auch für bestehende Anlagen Anwendung findet.

§ 22 Prüfbücher

Änderungen, Umbauten und weitere Maßnahmen an bestehenden fliegenden Bauten, die eine Eintragung ins Prüfbuch erfordern, sind spätestens 2 Monate vor Aufbaubeginn zusammen mit den erforderlichen Unterlagen der TÜV Süd Industrie Service GmbH (Abteilung Fliegende Bauten), Westendstraße 199, 80686 München vorzulegen.

In der Woche vor Festbeginn hat der Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass der Fliegende Bau jederzeit geprüft werden kann (Gebrauchsabnahme) und ein Verantwortlicher vor Ort zur Verfügung steht, der mit der Anlage vertraut ist und diese bedienen kann.

§ 23 Aufstellung Fliegender Bauten

Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie zum ersten Mal aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung.

Keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen

1. fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
2. fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
3. Bühnen, die fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
4. erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 75 m²,
5. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, oder, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt,
6. Toilettenwagen.

Fliegende Bauten dürfen unbeschadet anderer Vorschriften gem. Art. 72 Abs. 5 BayBO nur aufgestellt werden, wenn ihre Aufstellung der Lokalbaukommission unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Aufstellung erfolgen.

Es sind Bestuhlungs- und Rettungswegpläne mit rechnerischem Nachweis analog zu den Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung (§ 44) anzufertigen. Diese sind dem KVR- Branddirektion mindestens 3 Monate vor Aufstellungsbeginn 5-fach im Maßstab 1:100 zur Genehmigung vorzulegen; ausgenommen diese sind Bestandteil des Prüfbuches.

Elektrotechnische Einrichtungen sind entsprechend den einschlägigen Bestimmungen auszuführen. Elektrotechnische Einrichtungen sind zeichnerisch darzustellen und den technischen Unterlagen beizufügen.

Die Inbetriebnahme des fliegenden Baues wird gemäß Art. 72 Abs. 5 BayBO von einer Gebrauchsabnahme durch die untere Bauaufsichtsbehörde (Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/12) abhängig gemacht.

Die Gebrauchsabnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde erfordert eine gutachterliche Prüfung durch die TÜV Süd Industrie Service GmbH. Die vom TÜV SÜD vorzunehmenden Prüfungen werden an den gastronomischen Großbetrieben und sonstigen prüfungspflichtigen gastronomischen Betrieben, den Fahr- und Belustigungsgeschäften gleich welcher Art und Größe sowie an Schau-buden, Schießgeschäften und dergleichen vorgenommen und vom TÜV SÜD gesondert in Rechnung gestellt. Der Nachweis über die erfolgte Prüfung durch den TÜV SÜD wird in das Prüfbuch eingetragen und ist Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde. Daraus muss ersichtlich sein, dass die Betriebs- und Standsicherheit gewährleistet und die Aufstellungsart einwandfrei ist.

Bei Unfällen die in Zusammenhang mit der Eigenart, der Konstruktion oder dem Betrieb eines fliegenden Baus stehen, sind neben dem Referat für Arbeit und Wirtschaft und Polizei (vgl. Nr. 13 des Zulassungsvertrags) unverzüglich TÜV SÜD und LBK zu informieren. Bis zur Klärung der Umstände ist der Betrieb einzustellen. Die Wiederinbetriebnahme nach einem Unfall bzw. einer Stilllegung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Dienstkräfte von TÜV SÜD und LBK.

Fliegende Bauten, die erstmals zum Oktoberfest zugelassen werden, sind spätestens bis 2 Monate vor Festbeginn bereits bei einer vorangehenden Aufstellung einer besonders eingehenden und kritischen Prüfung durch den TÜV Süd Industrie Service GmbH (Abteilung Fliegende Bauten), München zu unterziehen.

Die erstmalige Zulassung einer Anlage am Oktoberfest ist unmittelbar beim TÜV SÜD zu melden. Hierzu gehört die Prüfung der sicheren Ausführung von Dekorationen in den gastronomischen Großbetrieben auch insoweit, als diese nicht Bestandteil der Ausführungsgenehmigung ist.

§ 23a Blitzschutzmaßnahmen

Bei Fliegenden Bauten ist bei aufkommendem Gewitter der Betrieb einzustellen und die Anlagen zu räumen (i.A. Betriebsauflagen der Fahrgeschäfte).

Bei Festzelten und anderen Gastronomiebetrieben ist diese Maßnahme nicht zielführend. Äußere Blitzschutzmaßnahmen für die nur temporär aufgestellten und betriebenen Einrichtungen sind zwar nicht erforderlich, dennoch sind „innere“ Blitzschutzmaßnahmen vorzusehen. Das sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- ***Alle größeren metallenen Teile in den Festhallen sind untereinander zusammenzuschließen und mit der Erde zu verbinden (Potentialausgleich)***
- ***Alle in die Festhalle eintretenden Versorgungsleitungen (metallene Wasserleitung, Gasleitung, Energieversorgungskabel und Telefonkabel) sind in den Potentialausgleich einzubeziehen. Dies geschieht möglichst nahe am Eintrittsort in die Festhalle mit Hilfe von Klemmen oder Ableitern. Gas- und Wasserleitungen sind mittels Normklemmen direkt leitend an die Haupterdungsschiene anzuschließen. Die Verbindung zur Haupterdungsschiene erfolgt an der ersten PEN-Klemme in der Kundenverteilung, alle aktiven Leiter sind mit Blitzstromableitern zu versehen. Das Telefonkabel wird mit einem Blitzstromableiter an die Potentialausgleichsschiene angeschlossen, der Schirm wird direkt leitend angeschlossen.***
- ***Jede Potentialausgleichsschiene ist an einen Staberder von mindestens 2,5 m Länge auf dem kürzesten Weg anzuschließen. Anstelle des Staberders kann auch ein Bänderder von 2x2,5m Länge eingesetzt werden. Als Anschluss- und Versorgungsleitungen sind Kupferleitungen mit 16mm² Querschnitt zu verwenden.***

Die Batterieanlage für die Notstromversorgung einschließlich des Steuer- und Überwachungsgerätes ist zusätzlich gegen Blitz-Überspannungen an allen Ein- und Ausgängen mit Überspannungsableitern zu schützen. Das Netz der Notbeleuchtung wird von der Batterieanlage aus sternförmig mit voneinander unabhängigen Stromkreisen geführt.

Gleiches gilt für die Ausgangsleuchten. Dabei ist auf die räumliche Trennung der Leitungsführung zu achten.

§ 24 Errichtung genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen

Genehmigungspflichtige Bauvorhaben (Art. 55 BayBO) können nur ausnahmsweise und nach Absprache zugelassen werden. Für Fragen zu Baugenehmigungen und zum weiteren Verfahren wenden Sie sich frühzeitig an die Sachbearbeiter der Lokalbaukommission (Tel.: 089/ 233 – 24 477). Zum Verfahren für die Herstellung und Änderungen von Entwässerungsanlagen wenden Sie sich bitte frühzeitig an die zuständigen Sachbearbeiter der Münchner Stadtentwässerung (Tel. 089 / 233 – 96 996, siehe Anlage 6).

§ 25 Betriebsprüfungen, Verantwortlichkeit

Den Anordnungen der Mitarbeiter der Lokalbaukommission, der Münchner Stadtentwässerung, der TÜV Süd Industrie Service GmbH (Abteilung Fliegende Bauten), München, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft und des Kreisverwaltungsreferates ist bei Vermeidung der Baueinstellung Folge zu leisten. Auch nach Beginn des Festes nehmen Mitarbeiter dieser Stellen Betriebsprüfungen vor. Die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Festbezieher für den einwandfreien Zustand der Bauten und ihre Betriebsführung wird durch die ausgeführten Prüfungen nicht berührt. Für die Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörde und der TÜV Süd Industrie Service GmbH werden die Gebühren getrennt erhoben.

Gemeinsame Vorschriften für sämtliche Festbezieher

§ 26 Allgemeines/Betriebs- und Anwesenheitspflicht/Gewerbepapiere

Der Festbezieher ist verpflichtet, sein Geschäft während der ganzen Dauer des Festes persönlich zu betreiben. Unterlässt er dies aus eigenem Verschulden, so hat er für jeden Tag, an welchem der Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise unterbleibt, eine Vertragsstrafe zu entrichten.

An den Tagen, an denen der Festbezieher eine Warenlieferung erwartet, muss er oder eine bevollmächtigte Person ab 7.00 Uhr an seinem Geschäft anwesend sein, um die Waren zügig entgegen zu nehmen.

Alle Festbezieher müssen eine gültige Gewerbeerlaubnis besitzen, die gegebenenfalls vom Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung I/41, Ruppertstraße 19 oder von dessen Dienststelle auf der Festwiese erteilt wird. Dies gilt auch für die von den Festwirten innerhalb der Gaststättenbetriebe zugelassenen Gewerbebetreibenden (§ 60). (Tel. Auskunft 089/ 233 - 20 306).

§ 27 Kranarbeiten

Während des Oktoberfestes dürfen Kranarbeiten an Schaustellergeschäften nur nach Einholung der Genehmigung beim Referat für Arbeit und Wirtschaft, Festleitung, erfolgen. Während der Öffnungszeiten (siehe § 1) ist die Benutzung von Kranfahrzeugen grundsätzlich untersagt. In Sonderfällen kann mit Zustimmung des Referates für Arbeit und Wirtschaft und des TÜVs eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Bei allen Kraneinsätzen sind die Betreiber der Nachbargeschäfte zu unterrichten. Um das Erscheinungsbild des Oktoberfestes nicht zu beeinträchtigen, werden Kranfahrzeuge mit ausgefahrenem Ausleger im Geschäftsbereich nicht geduldet.

Bei Kranarbeiten sind die Stützen immer mit Holzbohlen zu unterlegen. Festgestellte Beschädigungen des Straßenbelages werden auf Kosten des Verursachers behoben.

§ 28 Datenschutz

Um die Sicherheit und Ordnung, sowie den sicheren Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten, werden personenbezogene Daten der Festbezieher elektronisch gespeichert, verarbeitet und auch an andere städtische und staatliche Stellen weitergegeben.

§ 29 Haftung / Abschluss von Versicherungen

Die Landeshauptstadt München übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden jedweder Art, die den Festbeziehern oder den in den Schutzbereich dieses Vertrages einbezogenen Dritten während des Oktoberfestes oder in der Auf- bzw. Abbauzeit aufgrund der Platzbenützung oder sonst irgendwie entstehen. Dies gilt bis zur Grenze grober Fahrlässigkeit, bei Erfüllungsgehilfen auch für Vorsatz. Insoweit stellen die Bezieher die Stadt von allen eigenen und allen Ansprüchen Dritter (auch soweit sie nicht in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen sind) frei. Die Festbezieher stellen die Stadt von allen Ansprüchen frei, die von Dritten gegen die Stadt in Zusammenhang mit dem Betrieb des Geschäftes geltend gemacht werden (insbesondere Schadenersatzansprüche, Ansprüche aus Markenrechts-, Urheberrechts- und Wettbewerbsverletzungen).

Sämtliche Festbezieher sind ausdrücklich verpflichtet, die zur Sicherung ihres Eigentums notwendigen Maßnahmen selbst zu ergreifen und etwaige Schadenersatzansprüche Dritter ohne Mitwirkung der Stadt selbst zu regeln.

Aufschriften oder Anschläge, durch die zum Ausdruck kommt, dass der Unternehmer keine oder nur eine beschränkte Haftung übernimmt, dürfen nicht angebracht werden.

Die Festbezieher haben für sich und ihre in ihrem Betrieb beschäftigten Personen eine ausreichende Haftpflichtversicherung bei einer leistungsfähigen Versicherungsgesellschaft abzuschließen. Die Versicherung muss die gesetzlichen Haftpflichten für verursachte Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden aus dem Betrieb seines Gewerbes abdecken, wobei nachstehende Versicherungssummen zu vereinbaren sind:

5.000.000,-- € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsfall

150.000,-- € für Vermögensschäden je Versicherungsfall

Eine entsprechende Versicherungsbestätigung ist der Landeshauptstadt München zur Platzanmeldung (siehe § 8) vorzulegen.

Der Abschluss einer Feuer-, Sturm- und/oder Unfallversicherung wird den Unternehmen empfohlen.

Anderweitige Versicherungen (beispielsweise Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung), welche für den Betrieb des Gewerbes gesetzlich vorgeschrieben sind, bleiben von dieser Verpflichtung unberührt.

§ 30 Bewachung / Leiter Ordnungsdienst / Ordnungsdienstpersonal

Der Leiter Ordnungsdienst des Veranstalters im Sinne des § 43 der VStättV ist gegenüber allen auf dem Oktoberfest tätigen Ordnungsdiensten weisungsbefugt, sofern diese außerhalb der Hausrechtsbereiche der Beschicker tätig werden.

Die Ordnungsdienste sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (Zahlung des Mindestlohnes und der Stundenaufzeichnungspflicht) hinzuweisen.

§ 31 Firmenbezeichnung

Die Festbezieher haben am Geschäft in einer für jedermann erkennbaren Weise den Namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben. Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle oder eine andere Einrichtung benutzt, so muss an dieser in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen des Gewerbetreibenden angebracht werden.

§ 32 Preisgestaltung

Die dem Referat für Arbeit und Wirtschaft benannten Waren-, Fahr- und Eintrittspreise sind für die Dauer des Festes verbindlich. Sie müssen gut sichtbar und leicht leserlich angebracht sein.

Verbilligte Verkaufs-, Eintritts- und Fahrpreise müssen mindestens für Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres oder für Kinder bis zu einer Körpergröße von 1,40 m gelten.

An den beiden Familientagen (jeweils dienstags) sind bis 18 Uhr die Preise spürbar familienfreundlich zu gestalten.

§ 33 Beanstandungen

Sollten Tatsachen vorliegen oder während des Oktoberfestes bekannt werden, welche die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender oder die mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragte Person die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt (insbesondere bei Verstoß gegen Vorschriften des Lebensmittel- und Hygienerechts, der Oktoberfestverordnung, der Betriebsvorschriften oder gegen im Rahmen der Veranstaltung erteilte Auflagen), muss der Gewerbetreibende damit rechnen, dass er vom Festplatz verwiesen und künftig nicht mehr zugelassen wird.

Festbezieher, die durch ungerechtfertigtes Preisgeben den Ruf des Oktoberfestes schädigen, werden – unbeschadet der öffentlichen bzw. strafrechtlichen Würdigung – vom Referat für Arbeit und Wirtschaft, Festleitung, erfasst. Die Zulassung von Personen, die in dieser Hinsicht schwerwiegend oder zum wiederholten Male beanstandet werden mussten, kann nicht mehr erfolgen.

Inhaber von Lebensmittelbetrieben, deren Waren lebensmittelaufsichtlich mehrfach beanstandet werden, werden vom Bezug des Oktoberfestes mindestens für ein Jahr ausgeschlossen. Bei wiederholter schwerwiegender Beanstandung oder bei besonders schwerwiegender einmaliger Beanstandung erfolgt dauernder Ausschluss vom Oktoberfest.

Das gleiche gilt, wenn anlässlich von Probekäufen bei belegten Broten eine im Verhältnis zum Preis mangelhafte Einlage festgestellt wird.

§ 34 Vorzeitige Schließung

Geschäfte, die vor der allgemeinen offiziellen Schlussschließung aus triftigen Gründen schließen, sind verpflichtet, ausreichende Beleuchtung bis zur Schlussschließung beizubehalten. Dies gilt vorwiegend für Kindergeschäfte. Kindergeschäften (Karussells, Verkehrskindergärten u. ä.) wird ausdrücklich zur Auflage gemacht, keine Nachbildungen von Kriegsfahrzeugen aller Art weder als Fahrkörper noch als Ausschmückungsgegenstand zu verwenden.

§ 35 Fundgegenstände

Die Festbezieher sind verpflichtet, Fundgegenstände täglich zwischen 8.00 und 10.00 Uhr vormittags beim Kreisverwaltungsreferat, Fundbüro Festwiese, abzuliefern.

Hierbei haben die Festbezieher eine Vorsortierung vorzunehmen:

1. Wertsachen;
2. Bekleidung, Sonstiges in sauberem, trockenem Zustand.

§ 36 PKW-Verkehr

Für die Personenkraftwagen der Festbezieher werden auf dem Südteil der Theresienwiese in den Jahren ohne das Zentrale Landwirtschaftsfest Dauerparkplätze eingerichtet. Diese dürfen nur mit Dauerausweisen des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Veranstaltungen benutzt werden. Die Ausgabe der Parkausweise erfolgt durch das vom Referat für Arbeit und Wirtschaft beauftragte Bewachungsunternehmen.

Die Abstellung hinter den Geschäften oder zwischen Wohnwagen etc. ist nicht zulässig.

Das Befahren des Festgeländes ist ebenfalls nicht zulässig. Es gilt die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Oktoberfest.

Das Befahren des Behördenhofes zum Aufsuchen von Dienststellen ist verboten.

§ 37 Umsatzsteuer

Die Festbezieher müssen, soweit sie nicht nach § 68 der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV 1993) von der Führung eines Umsatzsteuerheftes nach § 22 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes (UStG 1993) befreit sind, ein vom zuständigen Finanzamt ausgefertigtes Steuerheft führen, in das sämtliche Einnahmen und der Wareneingang täglich einzutragen sind. Wer nicht im Besitz eines ordnungsgemäßen Umsatzsteuerheftes oder einer Bescheinigung über die Befreiung von der Führung des Umsatzsteuerheftes ist, kann sich nach § 379 Abgabenordnung einer Ordnungswidrigkeit schuldig machen.

§ 38 Anerkennungsgebühren

Die Benutzung von Teilflächen der Theresienwiese zur Aufstellung von Lieferwagen, Lagerhütten und Auslieferungslagern ist genehmigungspflichtig. Für die Überlassung von Grund wird eine Platzmiete erhoben.

Sind Auslieferungslager in Hütten, Zelten und dergleichen untergebracht, die fliegende Bauten darstellen, dann gelten §§ 21 - 25 der Betriebsvorschriften auch für diese.

§ 39 Verkaufsverbote

Auf dem Oktoberfest ist der Verkauf von Artikeln verboten, die nicht zum Charakter des Festes passen, oder durch die Streitigkeiten bei den Festbesuchern ausgelöst werden können.

Unter anderem wird eine Erlaubnis nicht erteilt:

1. für den Handel mit phosphoreszierenden Gegenständen, Feuerwerkskörpern, Schreckschusspistolen, feststehenden Messern, Stopselrevolvern u. ä. Spielzeugschusswaffen (z. B. „Ninja“-Waffen und „Rambo“-Messer, Panzer, Maschinengewehre usw.), Konfetti, Papierschlangen, größeren Juxhüten und -mützen (insbesondere auch solchen die nicht zum Charakter des Festes passen, wie Faschingshüte u.ä.), Pfauenfedern, Spritzpistolen, Kurzwaren, Mode-

schmuck o. ä. und Alltags- und Sportbekleidung,

2. für den Verkauf und das Verteilen von Überraschungspaketen, Scherzbriefen, Horoskopen, Glücks- und Wahrsagebriefen,
3. für den Warenschnellverkauf,
4. für kostenlose Abgabe von Reklameballonen und andere Werbegeschenke,
5. für Foto- und Filmaufnahmen von Passanten zu Erwerbs- und Werbebezwecken auf den Straßen der Festwiese,
6. für den Verkauf von Spielwaren. Als Spielwaren gelten insbesondere Gegenstände, die in keinem Bezug zum Volksfestcharakter des Oktoberfestes stehen,
7. für den Verkauf und die Entgegennahme von Bestellungen für Uhren, mit Ausnahme von Armbanduhr und Taschenuhren mit Oktoberfestmotiven,
8. für den Verkauf von echtem Schmuck,
9. für den Verkauf von Scherzartikeln, soweit diese bei ihrer Anwendung auf dem Oktoberfest dazu geeignet sind, andere Festbesucher über Gebühr zu belästigen,
10. für den Verkauf und das Verteilen metallbeschichteter Luftballons,
11. für den Verkauf von Bildträgern aller Art, wenn deren Programme nicht von der obersten Landesbehörde für Kinder und Jugendliche freigegeben und gekennzeichnet worden sind.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft, Festleitung behält sich ausdrücklich vor, auch während des Festes den Verkauf einzelner Artikel zu verbieten.

Reinlichkeit und Abfallentsorgung

§ 40 Tägliche Reinigung

Die Rückgaberechte für Transport- und Umverpackungen der Verpackungsverordnung (VerpackVO) vom 21.08.1998 sind wahrzunehmen. Die Festbezieher sind verpflichtet, ihre Gewerbeabfälle gemäß der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung in stofflich verwertbare Bestandteile (insb. Glas, Holz, Metall und Papier/Kartonagen) zu trennen und einer Wiederverwertung zuzuführen.

Die bei den Gaststättenbetrieben anfallenden Küchen- und Speisereste sind getrennt zu erfassen und der gesonderten Entsorgung der vorgeschriebenen Tierkörperbeseitigung (Tier-NebG bzw. Verordnung EG Nr. 1774/2002) zuzuführen. Stroh, Heu, Holzwole, Kartonagen und sonstiges leichtentflammbares Material muss nach Anfall in die bereitgestellten Müllcontainer verbracht werden.

Gefährlicher Abfall („Sonderabfall“), wie z.B. Altöl, Hydraulikflüssigkeiten, Autobatterien, Ni-Cd-Batterien und Elektro- und Elektronikaltgeräte, darf nicht über die Abfallbehälter mit dem Restmüll entsorgt werden.

Sonstiger anfallender, nicht verwertbarer Restmüll ist in geeigneten, festen Abfallbehältern zu sammeln und nach Bedarf – mindestens jedoch einmal täglich – in die von der Stadt aufgestellten Abfallbehältnisse zu verbringen.

Die Hauptreinigung der Betriebe von Abfällen jeder Art und deren Verbringung in die aufgestellten Container muss bei Gaststättenbetrieben täglich bis 8.00 Uhr, bei den übrigen Geschäften bis 10.00 Uhr, beendet sein.

Abfallkörbe

Sämtliche Festbezieher sind zur Sauberhaltung der Umgebung ihrer Geschäfte verpflichtet. Alle Bezieher haben zu diesem Zweck geeignete Abfallbehälter aufzustellen und sie nach Bedarf zu entleeren. Die Stadt kann entsprechende Nachweise verlangen, ob die Rechtspflichten (insb. Trennung und Verwertung von Abfällen) eingehalten werden (vgl. Anlage 7).

§ 41 Abwasser

Aborte, Pissoirs und Wasserabläufe müssen nach Maßgabe der städtischen Entwässerungssatzung vom 14.02.1980 (MÜABl. S. 91, in der gegenwärtig gültigen Fassung) an die städtische Entwässerungseinrichtung angeschlossen sein.

Wasserzapfstellen dürfen grundsätzlich nur über Wasserabflussstellen errichtet werden, die an Entwässerungsleitungen angeschlossen sind.

Die Spülanlagen sind einschließlich der wasserführenden Teile täglich mindestens einmal gründlich zu säubern. Die in den Leitungen befindlichen und während des Festes benutzten Fettabscheider sind vor endgültigem Abzug von der Festwiese zu entleeren und zu reinigen.

Für den Anschluss an die städtische Entwässerungseinrichtung, für die Benützung und die Entgelte sind die in Anlage 6 der Betriebsvorschriften aufgeführten „Gesonderte Abmachung gemäß § 35 der städtischen Entwässerungssatzung – EntwS – und § 17 der städtischen Entwässerungsabgabensatzung – EntwAS - für die Kanalanschlüsse auf der Oktoberfestwiese“ maßgebend.

§ 42 Trinkwasserverordnung

An den Zapfstellen, an denen Wasser zu Trinkwasserzwecken entnommen bzw. zur Verfügung gestellt wird, ist dessen einwandfreie Beschaffenheit gemäß der geltenden Trinkwasserverordnung sicherzustellen.

Unter „Trinkwasser“ ist gemäß § 3 Abs. 1 der geltenden Trinkwasserverordnung jegliches Wasser zu verstehen, das im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken, zur Körperpflege oder zur Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen, verwendet wird.

Für die Errichtung und Nutzung privater, der Trinkwasserversorgung dienender Anschlussleitungen

und Trinkwasservorratsbehälter sind die unter Anlage 5 „Hygieneregeln für den Betrieb von Trinkwasserinstallationen auf dem Oktoberfest“ angeführten Vorgaben zu beachten.

Die Einhaltung einer den Anforderungen der geltenden Trinkwasserverordnung genügenden Wasserqualität an der jeweiligen Zapfstelle ist grundsätzlich durch den Betreiber nachzuweisen. Soweit erforderlich hat dieser nach Aufforderung durch das RGU-HU-UHM von einer qualifizierten Untersuchungsstelle Wasserproben entnehmen und untersuchen zu lassen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU-HU-UHM) unter den Tel-Nr.: 089/ 233 – 47 858, 089/ 233 – 47 853 oder 089/ 233 – 47 845).

Musik, akustische Reklame

§ 43 Musik in Gaststättenbetrieben

1. Allgemein

Die Musik darf in den Gaststättenbetrieben täglich ab 12.00 Uhr spielen. In den gastronomischen Großbetrieben darf am 2. und 3. Wiesnwochenende und am 3. Oktober bereits ab 11.00 Uhr Live-Musik (keine Tonträger) gespielt werden.

Auf der Oidn Wiesn darf in den gastronomischen Betrieben täglich ab 10.00 Uhr Live-Musik (keine Tonträger) gespielt werden.

Die Verteilung und Anordnung der Lautsprecher in den gastronomischen Mittel- und Großbetrieben ist im Benehmen mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU-UW 25), Bayerstraße 28a, 80335 München, Telefon 089/ 233 – 47 779, festzulegen. Ein Lageplan des Zeltes mit eingezeichneten Lautsprechern, das Veranstaltungsprogramm (Namen der Musikkapellen / Bands, Spielzeiten etc.) sowie der/die mit der Lautstärkenbegrenzung beauftragte Tontechniker/in oder Musiker/in sind spätestens 4 Wochen vor Oktoberfestbeginn vorzulegen bzw. mitzuteilen.

Der/Die Festbezieher/in ist verpflichtet, die Lautstärke (Mittelungspegel L_{Aeq}) der Live-Musik in seinem/ihrem Festbetrieb wie folgt einzustellen:

Gastronomische Großbetriebe		
	Bis 18.00 Uhr	Ab 18.00 Uhr
Sonntag – Freitag	85 dB(A)	90 dB(A)
Samstag	90 dB(A)	90 dB(A)
Sonderregelung Traditionelle Blasmusik	Ganztägig 90 dB(A)	
Gastronomische Mittelbetriebe		
	Bis 18.00 Uhr	Ab 18.00 Uhr
An allen Tagen	85 dB(A)	90 dB(A)

Das Referat für Gesundheit und Umwelt ist befugt, die Einhaltung der zulässigen Lautstärke jederzeit zu überprüfen und bei Überschreitung des festgelegten Mittelungspegel L_{Aeq} die Herabsetzung der Lautstärke zu veranlassen.

Eine Musikübertragung in die Gärten ist gestattet. Die Lautstärke der Gartenbeschallung ist auf 85 dB(A) gemessen ca. 10 m vor den Lautsprechern, zu limitieren.

Die Beschallungsanlagen sind so anzuordnen, dass sie auf die gewünschte Fläche (Garteninnere) beschränkt bleiben. § 45 gilt entsprechend.

An allen Tagen darf vor 18.00 Uhr keine „aufheizende Musik“ gespielt werden.

Es sollen möglichst Münchner Musiker bzw. Kapellen beschäftigt werden. Beim Abschluss von Arbeitsverträgen mit den Musikkapellen sind die tariflichen Bestimmungen einzuhalten. Sammlungen für die Musikkapellen/Bands sind verboten. Gegen das Anbieten von Liedertexten durch die Mitglieder der Musikkapellen/Bands besteht kein Einwand.

Hinweis:

Die Festbezieher müssen alle lärmbedingten Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit ihrer Beschäftigten beurteilen. Entsprechend dem Ergebnis der Beurteilung müssen die Festbezieher wirksame Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festlegen. Die Beurteilung der Gefährdungen muss dokumentiert werden (Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrations-ArbSchV) § 3 Abs. 1 und 4).

2. gastronomische Großbetriebe

In den gastronomischen Großbetrieben ist eine „hauseigene“ Beschallungsanlage, die mit einem zeitgesteuerten Lautstärkebegrenzer (Limiter) versehen sein muss, zu installieren. Sollte kein zeitgesteuerter Limiter zur Verfügung stehen, ist ein zusätzlicher Limiter für die Nachmittags- bzw. Abendeinstellung vorzuhalten. Die Beschallungsanlage einschließlich der zugehörigen Limiter muss vor dem ersten Veranstaltungstag von dem/der verantwortlichen Tontechniker/in eingestellt werden. Die Abnahme und Versiegelung der Musikanlage erfolgt durch das Referat für Gesundheit und Umwelt am ersten Wiesnwochenende. Zur Abnahme muss der/die verantwortliche Tontechniker/in anwesend sein. Eine nachträgliche Erhöhung der Lautstärke ist unzulässig.

Die Kosten für die notwendige Abnahme und Versiegelung durch das Referat für Gesundheit und Umwelt trägt der Festwirt.

Der/Die Festbezieher/in ist verpflichtet, eine vom Stromnetz unabhängige Beschallungsanlage zu installieren, um bei Stromausfall Durchsagen an die Besucher machen zu können. Das Notfallmikrofon ist an einem gut erreichbaren Ort auf der Bühne aufzubewahren, mit einem roten Klebeband zu markieren und darf nicht für den normalen Spielbetrieb verwendet werden.

Sämtliche Musikkapellen/Bands dürfen nur über diese Anlage spielen. Die Verstärkeranlage ist in einem separaten, gut zugänglichen, Raum aufzustellen. Um eine Manipulation durch Dritte auszuschließen sind die Limiter in ein abschließbares Gehäuse einzubauen.

Die Musikkapellen/Bands dürfen keine eigenen Verstärkeranlagen benutzen.

Monitoranlagen dürfen nicht zur Beschallung des Festzeltes verwendet werden.

Die Musikübertragung in den Gärten ist um 22.30 Uhr einzustellen.

Gaststättenbetriebe, denen die Verlängerung der Betriebszeit genehmigt ist, müssen den Musikbetrieb im Garten spätestens um 23.30 Uhr einstellen.

Sollte der/die Festbezieher/in von der Sonderregelung für die Lautstärke für traditionelle Blasmusik Gebrauch machen, so ist dies der Festleitung bis zum 04.09.2015 mitzuteilen.

Hinweis: Sollte festgestellt werden, dass sich die Kapellmeister nicht an die Regelung (d.h. es wird keine traditionelle Blasmusik gespielt) halten, wird eine sofortige Reduzierung der Lautstärke vorgenommen und eine Neueinstellung der Musikanlage angeordnet. Die Kosten trägt der/die Festbezieher/in.

3. gastronomische Mittelbetriebe

Die Lautstärke von 85 dB(A) vor 18.00 Uhr und 90 dB(A) nach 18.00 Uhr ist in Eigenverantwortung durch den/die Festbezieher/-in mit einem Schallpegelmessgerät zu kontrollieren. Damit die vorgegebenen Pegel sicher eingehalten werden, wird der Einbau eines Limiters in die Beschallungsanlage empfohlen.

§ 44 Musikdarbietungen anderer Festbezieher

Sämtlichen offenen Ausschankstellen, Verkaufsgeschäften und den Schieß- und Wurfbuden ist jede Art von Musik und die Verwendung von Glocken, Trommeln oder anderen Instrumenten zum Anreißen des Publikums verboten.

Musikaufführungen im Umherziehen sind verboten.

§ 45 Akustische Werbung

Rekommandeure dürfen nur bei Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäften verwendet werden.

Diese Geschäfte dürfen zur Rekommandierung ihrer Darbietungen Lautsprecheranlagen (Schallwände, Tonampeln, Tonsäulen) verwenden, die nach vorne und schräg nach unten wirken. Ihr Ton darf nicht über die Straßenmitte und nicht seitwärts vor die Front von Nachbargeschäften tragen. Die Ausgangslautstärke der Musikanlagen darf 85 dB (A) nicht überschreiten. Die Herabsetzung der Lautstärke während des Festes bleibt vorbehalten. Die Verwendung von Lautsprechern mit Druckkammersystem, von Schallhörnern sowie von Sirenen ist verboten.

Verkaufsgeschäften aller Art ist akustische Werbung nicht gestattet.

§ 46 Veranstaltungen und Vorfürungen

Veranstaltungen (z.B. Promotionaktionen; Pressetermine; Durchführung von politischen Veranstaltungen, einschließlich Wahlkampfveranstaltungen; Benefizveranstaltungen; Modenschauen; Meinungsumfragen etc.) und Vorfürungen als Zugabe zu den Musikdarbietungen sind verboten. Ausnahmegenehmigungen werden nur im Zusammenhang mit besonderen Veranstaltungen wie beispielsweise dem Oktoberfest-Trachtenzug erteilt.

Das Tanzen ist verboten. Versuchen Festbesucher dennoch zu tanzen, so ist dies unter allen Umständen zu unterbinden. Ausgenommen hiervon sind die Tanzbühnen im Bereich der Oidn Wiesn.

Es ist verboten, Tische zu besteigen. Ferner ist das Stehen auf Bänken im Bereich der Emporen verboten.

Abbau des Festes

§ 47 Allgemeines

Nach Beendigung des Oktoberfestes muss der Standplatz gesäubert und termingerecht durch Übergabe des Hausnummernschildes an das Referat für Arbeit und Wirtschaft, Festleitung zurückgegeben werden.

Die für den Abbau der gastronomischen Großbetriebe, Kaffeezelte, Hühnerbratereien, Wurst-/Imbisshallen benötigten Lagercontainer, Kräne und sonstiges schweres Gerät dürfen aufgrund der notwendigen Freihaltung der Feststraßen (Rettungswege) erst am 07.10.2015 auf den Oktoberfest-Festplatz verbracht werden. In begründeten Fällen, kann das Referat für Arbeit und Wirtschaft, Festleitung (Tel.: 089/ 233 – 828 06, 01522/ 29 55300) Ausnahmen hiervon zulassen.

Der überlassene Platz muss durch die

- Brauereifesthallen und anderen gastronomischen Großbetriebe bis 06.11.2015 um 12.00 Uhr,
- Kaffeezelte, Hühnerbratereien, Wurst- und Imbisshallen und Hochfahrergeschäfte bis 16.10.2015 um 12.00 Uhr,
- sonstigen beziehereigenen Geschäfte bis zum 09.10.2015 um 12.00 Uhr,
- Mastenplatzgeschäfte bis zum 06.10.2015 um 20.00 Uhr

geräumt sein. Bis zu den genannten Terminen muss die Festwiese auch von Wohn-, Pack- und Maschinenwagen sowie sonstigen Kfz (z.B. Kfz für Autostunts) geräumt sein.

Nach dem Abbautermin auf dem Festplatz noch verbliebene Geschäfte und Wagen werden nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist auf Kosten der Besitzer von der Stadt abgeschleppt.

Die für Autostunts verwendeten Schrott-Kfz sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung durch einen hierfür anerkannten Betrieb im Sinne der AltfahrzeugV zuzuführen.

Der Platz ist gesäubert und wieder instandgesetzt an das Referat für Arbeit und Wirtschaft, Festleitung zu übergeben. Einbauten in das Terrain wie Fundamente und Bassins sind zu entfernen, alle Aufgrabungen und Löcher zu beseitigen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen ordnet die Stadt die Räumung und Säuberung des Platzes auf Kosten des Festbeziehers an.

Für die Abfallentsorgung beim Abbau des Festes gilt die Gewerbe- und Baustellenabfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt München.

Der Boden darf nicht durch wassergefährdende oder sonstige Stoffe kontaminiert werden. Andernfalls ist vom Festbezieher unter Aufsicht des Referates für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Wasserrecht, ein fachgerechter Bodenaustausch durchzuführen.

Solange der Platz vom Referat für Arbeit und Wirtschaft, Festleitung nicht förmlich übernommen ist, haftet der Festbezieher für alle Beschädigungen und Verunreinigungen der innegehabten Fläche, auch wenn diese durch Dritte verursacht wurden, sowie für Schäden, die Passanten durch Betreten der zugewiesenen Flächen und der darauf zurückgebliebenen Rückstände entstehen können. Gegen derartige Möglichkeiten haben die Festbezieher selbst Sicherungen zu treffen.

§ 48 Städtische Einrichtungen

Die städtischen Stände (einschließlich der selbst aufgebauten Buden) sind

- in der Straße 3, Straße 4, sowie in der Matthias-Pschorr-Straße am 05.10.2015 um 13.00 Uhr und
- in der Wirtsbudenstraße, sowie am Haupteingang am 06.10.2015 um 10.00 Uhr

im gereinigten Zustand an das Referat für Arbeit und Wirtschaft, Festleitung, zu übergeben. Der Standinhaber (oder Vertreter) hat zur Platzübernahme durch den Oktoberfestbauhof am Stand anwesend zu sein. Bis zur erfolgten Übernahme bleibt die Haftung des Benutzers nach § 29 aufrechterhalten.

Die Inhaber nicht oder nur unvollständig gereinigter Stände (z.B. Heftklammern) werden vom Referat für Arbeit und Wirtschaft, Festleitung, erfasst und die Beanstandungen in den Akten vermerkt. In jedem dieser Fälle erfolgt eine Vertragsstrafe gemäß § 71 der Betriebsvorschriften. Wiederholte Vorfälle dieser Art führen zum Ausschluss vom Oktoberfest. Für Waren oder Einrichtungsgegenstände, die nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 in städtischen Verkaufsständen zurückgelassen werden, übernimmt das Referat für Arbeit und Wirtschaft keinerlei Haftung.

II. Besondere Betriebsvorschriften für einzelne Beziehergruppen

Lebensmittelbetriebe

§ 49 Allgemeines

In den Gaststättenbetrieben dürfen nur die ihnen entsprechend ihrer Geschäftsart nach Anlage 1 zugestandenen Waren feilgeboten und verkauft werden. Die angelieferten Waren (z. B. Geflügel, Fleisch) dürfen vom Festbezieher nur in wiederverwendbaren Transportbehältnissen (z.B. Wannen oder wiederverwendbare Paletten) entgegengenommen werden.

Nicht gestattet ist das Anbieten von Speisen und Getränken in Verbindung mit dem Erwerbszwang von Souvenirgefäßen aller Art. Es ist gestattet, z. B. Souvenirtassen mit gesondertem Preis in der Speisen- und Getränkekarte anzubieten.

Angebotene warme Speisen müssen an Ort und Stelle frisch zubereitet werden.

Die Abgabe von Speisen und der Verkauf bzw. Ausschank von Getränken aller Art aus Einwegbehältnissen und die Verwendung von Einwegbesteck ist aus Gründen des Umweltschutzes nicht gestattet. Es dürfen lediglich wiederverwendbare, spülbare Mehrwegbehältnisse, z. B. aus Porzellan oder Hartplastik (Melaminharz) und wiederverwendbares Besteck bei der Ausgabe von Speisen und Getränken verwendet werden.

Dabei ist darauf zu achten, dass sich die spülbaren Mehrwegbehältnisse (z. B. Geschirr, Bestecke usw.) in sauberem und einwandfreiem Zustand befinden müssen. Insbesondere sind beschädigte und gesplitterte Gebrauchsgegenstände auszusondern. Im übrigen muss das gespülte Geschirr, Gläser, Bestecke usw. frei von Resten der verwendeten Reinigungsmittel sein.

Zur Gewährleistung eines hohen Rücklaufs und aus Sicherheitsgründen müssen im Straßenverkauf ausgegebene Mehrwegbehältnisse für Speisen (z.B. Geschirr, Bestecke) gegen ein Mindestpfand von 1,- € und Mehrwegglasbehältnisse für Getränke gegen ein Mindestpfand von 3,- €, ausgegeben werden.

Die Ausgabe von Limonaden, Mineralwasser, Fruchtsäften im Straßenverkauf darf ausschließlich in Mehrwegflaschen gegen Entrichtung eines Mindestpfandes in Höhe von 1,- € erfolgen. Im übrigen gilt für den Limonadenausschank die Erläuterung in der beigefügten Anlage 1.

Zur Orientierung der Kunden muss die Straße und die Hausnummer auf die Pfandmarken gedruckt werden.

Die Stadt kann

- a) Ausnahmen von dieser Pflicht in besonderen Einzelfällen zulassen.
- b) generell oder im Einzelfall die Erhebung und Höhe eines zu erhebenden Pfandes anordnen.

Speisen, die nicht vor Ort verzehrt, sondern „außer Haus“ verkauft werden, dürfen nicht mit aluminiumbeschichteten Materialien oder Alufolie verpackt werden (vgl. Anlage 7).

Bei der Herstellung von Lebensmitteln und beim Umgang mit Lebensmitteln ist ausnahmslos Wasser zu verwenden, das die in der aktuell geltenden Trinkwasserverordnung angeführten Qualitätsanforderungen erfüllt. Dies gilt auch für die Reinigung der Hände sowie für die Reinigung von Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (siehe auch Ziff. V Trinkwasserversorgung).

§ 50 Gartenbetrieb

Gärten dürfen nur mit ausdrücklicher vertraglicher Genehmigung angelegt werden.

§ 51 Bierausschank

Bier darf nur mit vertraglicher Genehmigung und gewerblicher Gestattung (§ 2) ausgeschenkt werden, sofern eine Getränkeschankanlage verwendet wird, sind die hygienischen bzw. technischen Vorschriften einzuhalten (vgl. § 49).

Das Oktoberfest ist das traditionelle Münchner Volksfest mit Münchner Gastlichkeit und Münchner Bier. Diese Tradition gilt es weiter zu wahren.

An Wiesnbesucher darf deshalb nur Münchner Bier der leistungsfähigen und bewährten Münchner Traditionsbrauereien (das sind derzeit: Augustinerbrauerei, Hacker-Pschorr-Brauerei, Löwenbrauerei, Paulanerbrauerei, Spatenbrauerei und Staatliches Hofbräuhaus), das dem Münchner Reinheitsgebot von 1487 und dem Deutschen Reinheitsgebot von 1906 entspricht, ausgeschenkt werden.

Das Festbier darf nur in Maßkrügen (1,0 l Gefäßen) und das Weißbier in 0,5 l Gefäßen (Weißbierglas) ausgeschenkt werden.

Beim Ausschank von Weißbier außerhalb fester Räume, z.B. bei einem Weißbierkarussell, ist zur Vermeidung von Glasbruch und Verletzungsgefahren ein Mindestpfand pro Glas von 3,- € zu verlangen. Des Weiteren ist durch geeignete Maßnahmen (Einfriedung, Personal) dafür Sorge zu tragen, dass die Gäste die zugewiesene Freischankfläche nicht mit Gläsern verlassen können.

Bierkrüge dürfen nur in wiederverwendbaren Transportbehältnissen (z.B. Paletten) angeliefert und vom Bezieher entgegengenommen werden (vgl. Anlage 7).

Im Souvenirverkauf dürfen nur Krüge abgegeben werden, die eindeutig als „verkauft“ markiert sind.

Zur Information des Gastes muss an deutlich sichtbarer Stelle in den Eingangsbereichen der Festzelle die Herstellungsmarke des angebotenen alkoholfreien Bieres angegeben sein.

Biere nicht zugelassener Brauereien dürfen nicht ausgeschenkt werden.

Bier, Wein und Schaumwein dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. Branntwein und branntweinhaltige Getränke (auch Alkopops) sowie Lebensmittel, die Branntwein enthalten, dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden. Der entsprechende Aushang des Textes des § 9 des Jugendschutzgesetzes ist gem. § 3 JuSchG gut sichtbar anzubringen.

§ 52 Getränkeschankanlagen

Der Bezieher, der Getränkeschankanlagen betreibt, muss im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermitteln, welche Maßnahmen für eine sichere Bereitstellung und Benutzung dieser Anlagen erforderlich sind. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind dem Kreisverwaltungsreferat, HA I/3213 (Servicezentrum Theresienwiese), nach Absprache schriftlich vorzulegen.

Für Schankanlagen sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Bezieher die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung der Schankanlagen zu beauftragen sind.

§ 53 Trinkgefäße

Die Betreiber von Schankeinrichtungen sind dafür verantwortlich, dass eine gesundheitliche Gefährdung ihrer Gäste durch die in ihrem Betrieb eingesetzten Trinkgefäße (z.B. Krüge) ausgeschlossen ist.

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass benutzte, wieder verwendbare Trinkgefäße einem standardisierten maschinellen Reinigungsverfahren (Einsatz von „Spülmaschinen“) unterzogen werden, das eine hygienegerechte Reinigungsleistung sicherstellt. Voraussetzungen hierfür sind eine quali-

fizierte Bedienung und Wartung der eingesetzten Spülmaschinen durch entsprechend eingewiesenes Personal und die Verwendung geeigneter Spülmittelzusätze. Bevorzugt sind chlorhaltige Reinigungszusätze zu verwenden. Die maschinelle Reinigung der Trinkgefäße hat mit Kaltwasser und Zusatz eines chlorhaltigen Reinigungsmittels oder alternativ mit Heißwasser bei einer Temperatur von mindestens 60°C zu erfolgen. Zudem gilt generell, dass alle Reinigungsmittel in frischen Gebinden bereitgestellt werden müssen. Die Verwendung von angebrochenen Restbeständen aus dem Vorjahr ist wie die manuelle Reinigung wieder verwendbarer Trinkgefäße grundsätzlich nicht zulässig.

Die eingesetzten Glas- und/oder Krugspülmaschinen sind vor Festbeginn zu reinigen und auf korrekte Funktion zu überprüfen. Während des laufenden Festbetriebes sind die eingesetzten Glas- und/oder Krugspülmaschinen arbeitstäglich jeweils vor der Inbetriebnahme einer Grundreinigung zu unterziehen.

Durch geeignete Lagerung der gereinigten Trinkgefäße auf mikrobiologisch und chemisch beständigem Material (z. B. Ablagen aus Edelstahl) ist deren Verschmutzung vor Wiederverwendung auszuschließen. Zum Nachweis der Effizienz der eingesetzten Reinigungsverfahren hat der Betreiber mikrobiologische Beprobungen an gereinigten Trinkgefäßen, die während des laufenden Betriebes durch Mitarbeiter oder Beauftragte der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörde vorgenommen werden, zu dulden.

Bei mikrobiologischem Nachweis einer unzureichenden, verbrauchergefährdenden Reinigung beprobter Trinkgefäße hat der Betreiber unverzüglich alle Maßnahmen zum Ausschluss einer Gesundheitsgefährdung seiner Gäste zu treffen und die Kosten durchgeführter sowie ggf. weiterer notwendiger Untersuchungen zu tragen.

§ 54 Brantwein-, Likör- und Weinausschank

Der glasweise Ausschank von Brantwein und Likör ist nur den Festbeziehern gestattet, welche die vertragliche Genehmigung und die gewerbliche Gestattung (§ 2) besitzen.

Die Abgabe von Brantwein und Likör an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten (§ 9 des Jugendschutzgesetzes). Der entsprechende Aushang des Textes von § 9 des Jugendschutzgesetzes ist gemäß § 3 dieses Gesetzes gut sichtbar anzubringen.

Brantwein und Likör in Flaschen oder Behältern jeglicher Art dürfen weder in Gaststätten noch in Lebensmittelbetrieben oder von sonstigen Festbeziehern angeboten, ausgespielt oder verkauft werden.

Wein muss, wo es möglich ist, aus wiederbefüllbaren Mehrwegbehältnissen ausgeschenkt werden. Leere Mehrwegflaschen sind dem Lieferanten wieder zurückzugeben. Die Stadt kann entsprechende Nachweise zur Einhaltung dieser Pflichten verlangen (vgl. Anlage 7).

§ 55 Schankmaß

Die Schankgefäße müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes und der Schankgefäßverordnung entsprechen und dürfen nicht schadhafte sein.

Die Festwirte sind verantwortlich, dass ihre Schenkkellner den Gästen das volle Schankmaß geben. Schenkkellner, die wiederholt wegen schlechten Einschenkens beanstandet werden, dürfen während des Festes nicht mehr als Schenkkellner eingesetzt werden, wenn dies von der Stadt angeordnet wird.

Im Wiederholungsfall hat auch der Festbezieher bzw. der Wirtschaftspächter damit zu rechnen, dass er künftig nicht mehr als Festwirt zugelassen wird. Berechtigten Nachschenkkbegehren ist ohne Behinderung und abfällige Bemerkungen sofort nachzukommen. Die Schenkkellner sind von ihren Arbeitgebern über ihre Pflichten und die Folgen bei Verstößen zu belehren. Die Belehrung ist unterschriftlich festzuhalten.

Die Festbezieher haben über ihr Schankpersonal fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, aus denen eindeutig hervorgeht, wer, wann, wo eingesetzt war.

§ 56 Seuchen- und Hygienerecht

Bei Beginn des Oktoberfestes müssen alle Personen (auch Spüler), die mit Lebensmitteln unmittelbar oder mittelbar in Berührung kommen, im Besitz einer gültigen Bescheinigung des Gesundheitsamtes bzw. eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes über eine entsprechende Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (§§ 42, 43 IfSG) oder im Besitz eines nach dem ehemals geltenden Bundesseuchengesetz (§§ 17, 18 BSeuchG) ausgefertigten Gesundheitszeugnisses sein.

Diese Bescheinigung bzw. dieses Zeugnis ist erforderlich für das Herstellen, Behandeln oder in Verkehr bringen von:

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
6. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durch-erhitzter Füllung oder Auflage
7. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Majonäsen, andere emulgierte Saucen, Nahrungshilfen

Die o. a. Bescheinigung bzw. das o. a. Gesundheitszeugnis ist auf der entsprechenden Betriebsstelle (Arbeitsstelle) des Oktoberfestes verfügbar zu halten und der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Wer keine gültige Bescheinigung nach § 43 IfSG bzw. kein Gesundheitszeugnis nach § 18 BSeuchG besitzt, muss sich rechtzeitig (frühestens 3 Monate, spätestens 3 Wochen vor Beginn des Oktoberfestes) um eine entsprechende Belehrung beim Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München (RGU-AG, Dachauer Str. 90, 80335 München, Zi.-Nr. E41, Telefon (089) 233 – 37 625, 37 617 oder 37 798) bzw. bei einem vom RGU-AG beauftragten Arzt oder bei dem Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Wohnsitz des Belehrungspflichtigen befindet bzw. bei einem von diesem Gesundheitsamt beauftragten Arzt bemühen.

Arbeitgeber, die Personen im Lebensmittelbereich (Herstellen, Behandeln oder in Verkehr bringen von Lebensmitteln) beschäftigen, sind zudem verpflichtet, diese nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren jährlich über die im Infektionsschutzgesetz (§ 42 IfSG) genannten Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist entsprechend zu dokumentieren.

§ 57 Bio-Produkte

Jeder Beschicker, der ein fertiges Bio-Produkt anbietet, das nicht verpackt ist, ist verpflichtet, sich bei einer Öko-Kontrollstelle zertifizieren zu lassen. Wer hingegen ein abgepacktes Bio-Produkt, wie z.B. Bio-Popcorn (das mit der EG-Öko-Kontrollnummer gekennzeichnet ist), anbietet, braucht keine Zertifizierung.

Jeder Betrieb, der Bio-Gerichte (z.B. auch eine Bio-Bratwurst mit Semmel) anbietet, ist ebenfalls kontrollpflichtig, wobei alles von der Wurst mit Gewürzen über das Bratöl bis zum Senf und die Semmel Bio-Qualität haben muss.

§ 58 Lebensmittelzubereitung

Lebensmittel dürfen nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt werden.

Dazu sind folgende wesentliche hygienische und bauliche Anforderungen an die Lebensmittelbereiche, die Gegenstände und Ausrüstungen, an den Umgang mit Lebensmitteln und an das Personal zu beachten:

Herstellungs-, Lager- und Verkaufsbereiche müssen sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie leicht zu reinigen und instand zu halten

sind.

Sie sind dem Warenangebot angemessen groß zu gestalten.

Eine hinreichende Trennung vom „reinen Bereich“ (Produktion, Verkauf) zum „unreinen Bereich“ (Spülbereich, Geschirrrückgabe) muss gewährleistet sein.

Die Lebensmittelbereiche dürfen weder zur Lagerung von betriebsfremden und nicht benötigten Gegenständen noch für betriebsfremde Zwecke genutzt werden. Kleidungsstücke oder andere persönliche Gegenstände der Beschäftigten sind in geschlossenen Vorrichtungen (z.B. Schränke, Boxen) aufzubewahren.

Bei der Behandlung von leichtverderblichen, unverpackten Lebensmitteln (z.B. Fleisch, Wurst- und Fischwaren) müssen geeignete Vorrichtungen (leicht erreichbare Handwaschmöglichkeiten mit Warm- und Kaltwasser) vorhanden sein. Das Reinigen der Hände hat unter fließendem Wasser zu erfolgen. Mittel zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände müssen zur Verfügung stehen.

Zum Reinigen der Arbeitsgeräte und Einrichtungen müssen entsprechende mit Warm- und Kaltwasserzufuhr ausgestattete Vorrichtungen vorhanden sein.

Die Temperaturen in den Lebensmittelbereichen müssen so angemessen sein, dass eine hygienische Behandlung der Lebensmittel gewährleistet ist.

Arbeitstische bzw. -flächen, Abstellflächen und Regale, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen glatte Oberflächen aufweisen und leicht zu reinigen sowie zu desinfizieren sein.

Die Gegenstände und Ausrüstungen (z.B. Kochwerkzeug, Kühlschränke, Warmhaltegeräte) müssen sauber sein und instand gehalten werden.

Beim Transport von Lebensmitteln (z.B. unverpackte Backwaren) auf Rollwagen o.ä. über das Festgelände, sind diese Waren hinreichend durch Umhüllungen o.ä. vor Staub, Schmutz, Witterungseinflüssen und unmittelbaren nachteiligen Beeinflussungen durch Festbesucher zu schützen. Werden zum Schutz der Lebensmittel wieder verwendbare Umhüllungen benutzt, müssen diese ständig sauber und instand gehalten werden. Diese zeitweise außerhalb von Räumen befindlichen Lebensmittel müssen ständig vom Lieferanten beaufsichtigt werden.

Lebensmittel dürfen auch in Behältnissen nicht unmittelbar auf dem Boden abgestellt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Warenanlieferung vor Öffnung der Stände (keine ungeschützte Lagerung von Lebensmitteln im Freien). Ein Behandeln von Lebensmitteln (z.B. Schneiden von Zwiebeln, Aufschneiden von Semmeln) außerhalb der Lebensmittelbereiche hat zu unterbleiben.

Für leicht verderbliche Lebensmittel sind die erforderlichen Kühlmöglichkeiten in ausreichender Zahl bereitzuhalten, die auch dauerhaft eine aktive Kühlung gewährleisten (z.B. Kühlschränke, -vitrinen).

Die zum Verkauf auf Vorrat gehaltenen Frischwurstprodukte, Fleischerzeugnisse (auch durcherhitzt) und Fischwaren müssen ausreichend gekühlt in den dafür erforderlichen und in Betrieb befindlichen Kühleinrichtungen aufbewahrt werden. Dies gilt ebenso für Semmeln, Sandwiches o.ä., die mit diesen Lebensmitteln belegt sind.

Eine gegenseitige nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln bei der Lagerung ist auszuschließen (z.B. durch Gerüche von Fischwaren, Keime von Geflügel oder von Obst/Gemüse).

Nicht mehr zum Verzehr geeignete Lebensmittel sind sofort aus den Lebensmittelbereichen zu entfernen.

Unverpackt angebotene Lebensmittel sind mit einem Warenschutz vor einem Anhusten, Betasten o.ä. durch die Kunden (Spuckschutz) und Witterungseinflüssen (z.B. Sonnenstrahlung) zu schützen. So ist insbesondere das Aufhängen von Brezen, Lebkuchenherzen, Süßwaren etc. an der Vorderfront der Verkaufsstände nur zulässig, wenn eine Gefahr der Beschmutzung oder Berührung durch das Publikum ausgeschlossen ist.

Um nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel auszuschließen, sind auch die Arbeitsbereiche ausreichend geschützt von den Gästen bzw. Kunden zu platzieren.

Lebensmittelabfälle dürfen in den Ständen nur kurzzeitig aufbewahrt werden. Hierzu sind leicht zu reinigende Behältnisse aufzustellen, die mit einem dicht schließenden Deckel versehen sein müssen.

Eine Lagerung von Lebensmittelabfällen in den Ständen hat auch außerhalb der Betriebszeiten zu unterbleiben.

Personen, die Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, haben ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit zu halten und müssen angemessene, saubere Kleidung tragen. Bei der Herstellung und Behandlung von offenen Speisen ist für das beschäftigte Personal saubere Schutzkleidung (einschl. Kopfbedeckung) erforderlich.

Personen, die Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, sind entsprechend ihrer Beschäftigung rechtzeitig vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in Fragen der Lebensmittelhygiene zu schulen.

Gaststättenbetriebe

§ 59 Maße

Die Größen der Gaststättenbetriebe sind vertraglich festgelegt.

Vertikalhöchstmaße: Türme 30 m, Firste 16 m.

§ 60 Bauchladenverkäufer

Die Festwirte dürfen die Genehmigung zum Arbeiten als Bauchladenverkäufer nur innerhalb der Festhallen erteilen.

Die Anzahl der Verkäufer in den Festhallen bestimmt die Stadt im Benehmen mit dem Festwirt. Sie haben eine Armbinde sichtbar zu tragen.

Für die Ordnung unter den Verkäufern haben der Festwirt bzw. die von ihm beauftragten Ordnungsleute zu sorgen. Die Stadt behält sich Kontrollen vor.

§ 61 Krugsammeldienst

Es ist Ordnungspersonal vorzusehen, das speziell dafür zu sorgen hat, dass die Gäste weder das Festzelt noch den Garten mit Maßkrügen verlassen. Entsprechende Abstellmöglichkeiten für die Krüge sind im Einvernehmen mit der Branddirektion zu schaffen.

Die Festwirte sind gehalten, einen Krugsammeldienst einzurichten. Dies erstreckt sich insbesondere auf die Entleerung der Krugsammelbehälter an den Eingängen zum Oktoberfestgelände.

§ 62 Verbote

Sonderveranstaltungen für Werbe- und Wohltätigkeitszwecke sind untersagt.

Artisten, Komiker und dergleichen dürfen nur innerhalb eines bestehenden Schaustellerbetriebes auftreten, nicht aber innerhalb und außerhalb der Gaststättenbetriebe.

Widerruflich gestattet werden Pressestammtische und Firmeneinladungen, bei denen nur im reservierten Bereich das Firmenlogo (z.B. auf Speisekarten) verwendet wird und keine Außenwirkung (keine Plakate und ähnliches) entsteht. Werbegeschenke dürfen nur an geladene Gäste verteilt werden.

Automaten, Kraftmesser und ähnliche Apparate dürfen in Gaststättenbetrieben nicht aufgestellt werden.

Jugendlichen unter 16 Jahren ist es verboten, sich in Gaststättenbetrieben und dergleichen aufzuhalten, wenn sie sich nicht in Begleitung Erwachsener befinden (§ 3 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit). Auf die Pflicht gemäß § 11 des Jugendschutzgesetzes, den entsprechenden Gesetzestext gut sichtbar anzubringen, wird hingewiesen.

§ 63 Reservierungen

Die Ausgabe der Mindestabnahmegutscheine (Bier- und Hendlmarken, sowie der Wertgutscheine) muss pro Person erfolgen. Die Abgabe von Tisch-Sammelgutscheinen ist nicht gestattet. Die Mindestabnahmegutscheine, die in Zusammenhang mit Reservierungen erworben werden, müssen ihre Gültigkeit für die gesamte Dauer des Oktoberfestes behalten. Die Wiesn-Gastronomen müssen zusätzlich die Möglichkeit bieten, die nicht verbrauchten Gutscheine noch bis mindestens 31.10. in ihrem Lokal einzulösen oder den Gutscheinbetrag zurückzuerstatten.

Schaustellerbetriebe

§ 64 Allgemeines

Das Personal an den Fahrgeschäften, das mit Fahrgästen in Kontakt tritt, muss der deutschen Sprache mächtig sein.

§ 65 Schaugeschäfte

Die Vorführung hypnotischer und suggestionsähnlicher Vorgänge (Scheinhypnose, Schicksalsdeutungen) und das Zeigen ekelerregender Abnormitäten (Krankheitserscheinungen) sowie Darbietungen, die für Kinder und Jugendliche nicht geeignet sind, dürfen nicht gezeigt werden.

Filmische Darstellungen jeder Art müssen vor jeder öffentlichen Aufführung von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Langenbeckstraße 9, 65189 Wiesbaden, überprüft werden und mit einer entsprechenden Altersfreigabe für den Besuch von Kindern und Jugendlichen versehen sein (§ 6 JÖSchG). Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kinder und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde freigegeben worden sind. Eine derartige Freigabe ist gemäß § 7 Abs. 2 JÖSchG auch für bespielte Videokassetten, Bildplatten und vergleichbare Bildträger notwendig.

Kindern unter 6 Jahren darf die Anwesenheit nur gestattet werden, wenn sie von einem Erziehungsberechtigten begleitet sind.

§ 66 Vornahme von Sammlungen

In den Geschäften nach Schaustellerart dürfen Geld- und Sachspenden weder verlangt noch eingesammelt werden.

Sonstige Festbezieher

§ 67 Städtische Verkaufseinrichtungen

Die städtischen Verkaufseinrichtungen werden den Festbeziehern an den in § 8 mitgeteilten Terminen zugewiesen. Die Überlassung erfolgt in dem jeweiligen Zustand.

Der Benutzer haftet gegenüber der Stadt für alle Beschädigungen oder Verluste an den überlassenen Einrichtungen. Ausdrücklich verboten ist jede Veränderung durch Anbauten, Vorbauten und Aufbauten mit Ausnahme von Scheinwerfern und Werbetafeln, die jedoch nicht über die Dachkante hinaus- und über 30 cm in die Feststraßen hineinragen dürfen. Für ausreichende Bewachung und entsprechende Versicherung hat der Benutzer zu sorgen.

Wo bei sogenannten Eckständen das Herausstellen von Leergut, Kühltruhen und dergleichen räumlich ohne Behinderung und ohne Belästigung anderer Festbezieher möglich ist und vom Referat für Arbeit und Wirtschaft, Festleitung, geduldet wird, ist ein besonderer Zuschlag zum üblichen Platzgeld zu entrichten. Der Zuschlag wird von Fall zu Fall gesondert festgelegt. Der Platz hinter oder seitlich der Buden darf nicht als Verkaufsfläche benutzt werden.

Bei den städtischen Verkaufseinrichtungen handelt es sich um leichte fliegende Bauten, die zu wiederholtem Auf- und Abbau bestimmt und geeignet sind. Dem Referat für Arbeit und Wirtschaft ist es daher leider nicht möglich, diese Verkaufsstände so ausreichend gegen Witterungseinflüsse zu schützen, dass bei starkem Regen kein Wasser eindringen kann. Die Inhaber städtischer Verkaufseinrichtungen müssen deshalb ihre Verkaufsstände selbst durch geeignete Maßnahmen wetterfest herrichten.

§ 68 Mastenplätze

An Beleuchtungsmasten werden sogenannte Mastenplätze zugeteilt. Warengattungen:

- gebrannte Mandeln (siehe Anlage 1),
- Eis (siehe Anlage 1),
- Kräuterbonbons,
- Schlaghammer,
- Losbriefverkauf,
- Scherzartikel und Andenken.

Für alle Mastenplätze sind folgende Maße verbindlich festgelegt:

- Grundfläche max. 3,50 m Tiefe und 3 m Breite
- überbaute Fläche max. 4 m x 4 m
- max. 1 m Anbau zum Beleuchtungsmast, 1 m Vordach bzw. Markise an der Vorderseite
- Scherzartikel und Andenkenstände dürfen vor den Ständen max. eine Fläche von 2,50 m Tiefe und 3 m Breite für den Verkauf nutzen. Auf dieser Fläche dürfen max. 3 Verkaufshilfen max. Durchmesser 0,5 m (keine Tische, keine Gitterboxen, keine Regale) aufgestellt werden.

Darüber hinausgehende Ausdehnungen werden in jedem Fall mit einer Vertragsstrafe gemäß § 71 der Betriebsvorschriften belegt. Dies trifft auch für den Wiederholungsfall zu.

Die Inhaber städtischer Verkaufseinrichtungen müssen während des Festes persönlich anwesend sein.

§ 69 Mastenplätze mit Gas

Mastenplätze mit Gas müssen aus Sicherheitsgründen die Verschlüsse zwischen den Ständen auf beiden gegenüberliegenden Seiten vom Boden mindestens 10 cm in voller Breite offen halten.

Beide Seiten sind außen mit gelben Hinweisschildern mit schwarzem "G" zu kennzeichnen.

Die Entlüftungen der Gasschränke darf durch Lagerungen und ähnliches nicht zugestellt werden.

§ 70 Verbote an städtischen Verkaufseinrichtungen und Beleuchtungsmasten

Den mit städtischen Verkaufseinrichtungen zugelassenen und den an Beleuchtungsmasten eingeteilten Personen ist verboten:

- a) das Braten von Würsten, das Braten und Backen von Fischen,
- b) jede Warenänderung oder Hinzunahme einer weiteren, nicht genehmigten Ware,
- c) das Aufstellen von Kisten vor, neben und zwischen den Ständen,
- d) das Aufstellen der Wurstöfen vor, neben und zwischen den Ständen.

III. Schlussbestimmungen

§ 71

Verstöße gegen die Betriebsvorschriften ziehen je nach Schwere des Falles Verwarnung, Sperre des Geschäftsbetriebes, Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes durch die Stadt auf Kosten des Festbeziehers, Wegweisung vom Platz sowie unter Umständen Strafanzeige nach sich.

Die Stadt ist berechtigt, neben den in vorstehendem Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen wegen jeder Zuwiderhandlung gegen die Betriebsvorschriften sowie gegen sonstige Bestimmungen in Verträgen zwischen Stadt und Festbeziehern eine Vertragsstrafe in Höhe eines von der Stadt nach billigem Ermessen festzusetzenden Betrages zu verlangen (§ 315 BGB).

Den Anordnungen der zuständigen städtischen und staatlichen Beamten und Kontrollorgane sowie der Sachverständigen des TÜV ist unverzüglich Folge zu leisten.

Gegen Vorzeigen des Dienstausweises mit dem rückseitigen Aufdruck „KVR“ oder des vom Referat für Arbeit und Wirtschaft, Festleitung erstellten „Kontroll-Ausweis A“ und des „Zutrittsausweises“ in Verbindung mit dem Dienstausweis ist den genannten Personen jederzeit Zutritt zu allen Betriebsräumen zu gewähren. Inhaber eines bloßen Zutrittsausweises besitzen keinerlei Anordnungsbefugnis.

§ 72

Findet das Oktoberfest aus irgendeinem Grund nicht statt, so tritt der Vertrag unter Rückvergütung der bereits bezahlten Platzmiete außer Kraft. In diesem Falle erfolgt eine Rückzahlung der entrichteten Gebühr für genehmigungspflichtige Bauvorhaben (Art. 55 BayBO) auf Antrag bis zum Hälftebetrag, wenn der Antrag während der Gültigkeit des Baubescheides gestellt wird.

Muss das Oktoberfest aus einem wichtigen Grund abgebrochen oder unterbrochen werden, oder stellt ein Festbezieher seinen Betrieb während des Festes vorübergehend oder dauernd ein, so findet eine Rückzahlung des Standgeldes nicht statt.

§ 73

Durch die vorstehenden Betriebsvorschriften werden gesetzliche Bestimmungen oder andere Rechtsvorschriften, Gebote und Verbote nicht berührt. Zu ihrer Einhaltung ist der Vertragsnehmer ausdrücklich verpflichtet.

Insbesondere wird das Erfordernis der einzuholenden gaststättenrechtlichen Gestattung durch den zivilrechtlichen Zulassungsvertrag nicht ersetzt (vgl. § 2 der Betriebsvorschriften).

Bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gaststätten- oder gewerberechtlicher Art oder bei Vorliegen bzw. bekannt werden von Gründen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit eines Festbeziehers ergibt, kann je nach Schwere des Falls eine Verwarnung, zeitweise Schließung des Geschäftsbetriebes und (auch künftiger, dauernder) Ausschluss vom Oktoberfest erfolgen. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

München im Mai 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Arbeit und Wirtschaft

IV. Anlagen zu den Betriebsvorschriften

Anlage 1

Das Speisen- und Getränkeangebot für die nachfolgenden Gaststätten- und Lebensmittelbetriebe wird gemäß § 49 der Betriebsvorschriften wie folgt begrenzt:

Betrieb mit Sitzgelegenheit

Café-/Wein-/Barbetrieb	<p><u>Ausschank:</u> alkoholfreie Erfrischungsgetränke, einschließlich Saftschorlen; Wein; Schaumwein; Spirituosen; Kaffee, Tee, Kakao, Milch.</p> <p><u>Waren:</u> Konditorwaren, Speiseeis, Frühstück, Flammkuchen.</p> <p><u>Nicht:</u> Warme Würste, Geflügel- oder Fischwaren, Wiesnbrezen*, Obst- und Gemüsesäfte, sowie alkoholhaltige Limonadenmixgetränke („Alcopops“) und Bier.</p>
Hühnerbraterei	<p><u>Ausschank:</u> Bier; alkoholfreie Erfrischungsgetränke, einschließlich Saftschorlen; Wein; Schaumwein; Spirituosen.</p> <p><u>Waren:</u> Geflügelgerichte, Suppen und Nachspeisen.</p> <p><u>Nicht:</u> andere Fleischgerichte; Wurst- oder Fischwaren; Wiesnbrezen*, Obst- und Gemüsesäfte; Kaffee, Tee, Kakao, Milch; sowie alkoholhaltige Limonadenmixgetränke („Alcopops“).</p>
Wurstimbisshalle	<p><u>Ausschank:</u> Bier; alkoholfreie Erfrischungsgetränke, einschließlich Saftschorlen; Wein; Schaumwein; Spirituosen.</p> <p><u>Waren:</u> Kalte, warme und gebratene Wurst- und Fleischwaren, belegte Brote und Nachspeisen.</p> <p><u>Nicht:</u> Geflügel- oder Fischwaren; Wiesnbrezen*; Obst- und Gemüsesäfte; Kaffee, Tee, Kakao, Milch; sowie alkoholhaltige Limonadenmixgetränke („Alcopops“).</p>

Hinweis:

In den Mittelbetrieben dürfen Unterpachtverhältnisse nur mit Fotografen und Blumenverkäufern geschlossen werden.

Nicht verkauft werden dürfen: Andenken- und Scherzartikel, Süßwaren, glasierte Früchte und Tabakwaren

* Wiesnbrezen = Brezen ab 250 Gramm

Betriebe ohne Sitzgelegenheit

Getränke	<p>Alkoholfreie Erfrischungsgetränke, einschließlich Saftschorlen können – soweit im Zulassungsvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist – alle mit Lebensmittel zugelassenen Unternehmen verkaufen. Der Verkauf darf ausschließlich in Mehrwegflaschen gegen Entrichtung eines Mindestpfandes in Höhe von 1,- € erfolgen.</p> <p><u>Nicht:</u> Obst- und Gemüsesäfte; Kaffee, Tee, Kakao, Milch</p> <p><u>Folgende Stände dürfen keine alkoholfreien Erfrischungsgetränke, einschließlich Saftschorlen verkaufen:</u> Inhaber von Plätzen an Beleuchtungsmasten, Brotstände, Tabakwaren-, Wein-, Sekt-, Likör-, Branntwein- und Obstverkaufsgeschäfte;</p> <p>Der Verkauf von Getränken aus Kühltruhen außerhalb der Verkaufsstände ist nicht gestattet.</p>
Bierausschank	<p><u>Ausschank:</u> Ausschank von alkoholfreien Getränken und Weißbier in 0,5 l Gläsern <u>Nicht:</u> andere alkoholische Getränke</p>
Brot	<p><u>Waren:</u> Brot, Kleingebäck und Wiesnbrezen* <u>Nicht:</u> gezuckerte Backwaren, belegte Brote, Kartoffelchips u. ä.</p>
Eis	<p><u>Waren:</u> Nur Speiseeis und Slush - bei starker Beeinträchtigung des Eisverkaufs infolge ungünstiger Witterung kann das Referat für Arbeit und Wirtschaft auf Antrag den tageweisen Glühweinausschank genehmigen.</p>
Familienplatzl	<p><u>Ausschank:</u> Ausschank des offiziellen „Wiesn-Bieres“, Weißbier, alkoholfreie Erfrischungsgetränke, einschließlich Saftschorlen, Kaffee, Tee, Kakao, Wein, Prosecco, Aperol Spriz, Hugo und Williamsbirne (Spirituose) <u>Waren:</u> Kalte, warme und gebratene Wurst- und Fleischwaren, Suppen, Hühnernuggets, Chicken Wings, Pommes Frites und Fischsemmeln <u>Nicht:</u> Eis- und Süßwaren, Nachspeisen, alkoholhaltige Limonadenmixgetränke („Alcopops“)</p>
Feinkost	<p><u>Waren:</u> Kalte und warme Wurst, Käse, Delikatessen, gebackener Fisch und belegte Brote. <u>Nicht:</u> gebratene Wurst, gebratener Fisch, Süßwaren, Obst und Wiesnbrezen*</p>
Fischbraterei	<p><u>Waren:</u> Sämtliche zubereitete Fischarten, mit Fischwaren belegte Brote <u>Nicht:</u> Wurst-, Fleisch- und Geflügelwaren; Wiesnbrezen*</p>
Glasierte Früchte	<p><u>Waren:</u> glasierte Früchte <u>Nicht:</u> Süßwaren, gebrannte Mandeln, Nüsse und Speiseeis</p>
Mandelbrennerei	<p><u>Waren:</u> Gebrannte Mandeln und Nüsse, türkischer Honig, Zuckerwatte, Halva, Popcorn, Schneeflocken und Magenbrot <u>Nicht:</u> Sonstige Süßwaren, glasierte Früchte und Speiseeis</p>
Obst	<p><u>Waren:</u> Obst und Südfrüchte sowie kohlenstofffreie Obst- und Fruchtsäfte <u>Nicht:</u> alkoholfreie Erfrischungsgetränke einschließlich Saftschorlen, glasierte Früchte</p>

* Wiesnbrezen = Brezen ab 250 Gramm

Stehausschank	<u>Getränke:</u> Ausschank von alkoholischen Getränken <u>Nicht:</u> Bier, Sekt, Prosecco, Schaumweine, Champagner, alkoholhaltige Limonadenmixgetränke („Alcopops“),
Stehcafe/Backwaren	<u>Getränke:</u> Kaffee, Tee, Kakao, Milch <u>Waren:</u> gezuckerte Backwaren, Crepes, Waffeln <u>Nicht:</u> gebrannte Mandeln und Nüsse, glasierte Früchte, Speiseeis
Süßwaren	<u>Waren:</u> Zuckerwaren und Lebkuchenherzen, Schokoladenerzeugnisse, Popcorn, Magenbrot <u>Nicht:</u> Speiseeis, glasierte Früchte, gebrannte Mandeln und Nüsse (ausgenommen Betriebe, die seit 1995 glasierte Früchte und gebrannte Mandeln u. Nüsse anbieten dürfen – Bestandschutz –)
Tabakwaren	<u>Waren:</u> Tabakwaren, Filme und Postkarten, Kaugummi <u>Nicht:</u> sonstige Andenkenartikel und Scherzartikel
Wurstbraterei	<u>Waren:</u> Kalte, warme und gebratene Wurst- und Fleischwaren, belegte Brote <u>Nicht:</u> Geflügel- oder Fischwaren; Wiesnbrezen*

Beim Verkauf von Flaschen im Straßenverkauf sind Pfandmarken auszugeben, auf denen zur Orientierung der Kunden die Straße und die Hausnummer aufgedruckt sind.

Beim Ausschank von Weißbier außerhalb fester Räume, z.B. bei einem Weißbierkarussell, ist zur Vermeidung von Glasbruch und Verletzungsgefahren ein Mindestpfand pro Glas von 3,- € zu verlangen.

Spezialverkaufsgeschäfte werden entsprechend bezeichnet und dürfen jeweils nur das ausdrücklich genehmigte Sortiment anbieten, zum Beispiel Fotografen, Sektpavillon, Weißbierausschank usw.

Alle anderen Betriebe dürfen im Straßenverkauf keine alkoholischen Getränke anbieten.

* Wiesnbrezen = Brezen ab 250 Gramm

Bestimmungen für die Stromversorgung auf dem Oktoberfest 2015

1. Allgemeine Stromversorgung

Der Festplatz wird mit Drehstrom versorgt. Die Spannung beträgt am Ende des Speisepunktes bei Drehstromnutzung etwa 400 oder 230 Volt und bei Wechselstromnutzung etwa 230 Volt. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz.

2. Ausstattung mit Stromversorgungseinrichtungen an den Speisepunkten

Jeder genutzte Speisepunkt wird zum Oktoberfest mit Zähler- und Anschlusskasten der SWM Infrastruktur GmbH ausgestattet. Nach Beendigung des Oktoberfestes wird diese Stromversorgungseinrichtung wieder entfernt.

Der Festbezieher darf keine Einwirkungen auf den Speisepunkt oder die Stromversorgungseinrichtung vornehmen oder vornehmen lassen.

Jede Beschädigung des Speisepunktes oder der Stromversorgungseinrichtung, insbesondere ein Schaden an der Sicherung oder das Fehlen von Plomben, ist der SWM Infrastruktur GmbH (Wiesn-Büro: 089/ 23 61 – 24 00) unverzüglich mitzuteilen.

Änderungen der Stromversorgungseinrichtung werden nach Anhörung des Festbeziehers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der SWM Infrastruktur GmbH bestimmt und ausgeführt.

Bei Übergabe an Speisepunkten der SWM Infrastruktur GmbH befindet sich der Übergabepunkt an den Abgangsklemmen der Messeinrichtung. Erfolgt die Übergabe an kundeneigenen Niederspannungshauptverteilungen oder Messwandlerschränken, befindet sich der Übergabepunkt an den Kabelschuhen der einspeisenden Zuleitungen, für deren Anschluss das beauftragte Installationsunternehmen verantwortlich ist. Ab diesen genannten Übergabepunkten endet der Verantwortungsbereich der SWM Infrastruktur GmbH und beginnt die Verantwortung des beauftragten Elektroinstallationsbetriebes.

3. Anmeldung für die Nutzung einer Stromversorgungseinrichtung

Damit die SWM Infrastruktur GmbH die Stromversorgungseinrichtungen auf dem Festplatz entsprechend dimensionieren können, hat der Festbezieher seinen elektrischen Leistungsbedarf (in kW) sowie den Anlaufstrom seiner Anlage(n) (falls größer 150 A) bei der Anmeldung gegenüber dem Referat für Arbeit und Wirtschaft anzugeben.

Über diese angemeldete Leistung hinaus kann eine zusätzliche Versorgung nicht gewährleistet werden.

Eine höhere Leistung bzw. zu hohe Anlaufströme können unter Umständen die Verlegung der Betriebseinrichtung an eine andere als die durch das Referat für Arbeit und Wirtschaft vertraglich zugesicherte Stelle erforderlich machen oder zu einer entsprechenden Einschränkung der Leistungsbereitstellung führen.

Bei zugewiesenen Standplätzen innerhalb der Budenstraße (Mastenplätze) wird je Platz eine maximale Leistung von 8 kW über eine Steckdose CEE 32A zur Verfügung gestellt.

4. Anbindung der Kundenanlage an die Stromversorgungseinrichtung

Die Installation in den Betriebseinrichtungen sowie die Verbindung dieser Anlagen mit der Stromversorgungseinrichtung werden durch Fachkräfte einer Installationsfirma ausgeführt und vom Festbezieher beauftragt.

Die Ausführung darf nur von einem Installateur, der im Installateurverzeichnis der SWM Infrastruktur GmbH eingetragen ist, vorgenommen werden. Falls keine Eintragung bei den SWM besteht, bitte Bestätigung der Eintragung als Kopie beilegen. Dabei ist zu beachten, dass die elektrische Anlage nach den einschlägigen DIN VDE-Bestimmungen, den Technischen Anschlussbedingungen und Anlagen der SWM Infrastruktur GmbH sowie nach den Unfallverhütungsvorschriften er-

richtet worden ist.

Bei allen elektrischen Anlagen ist ein Schutzpotentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100- 410 und -540 zu erstellen. Die Elektroinstallationen für vorübergehend errichtete elektrische Anlagen für Aufbauten, Vergnügungseinrichtungen und Buden auf Kirmesplätzen, Vergnügungsparks und für Zirkusse sind gemäß DIN VDE 0100-740 zu errichten.

5. Inbetriebnahme und Betrieb der elektrischen Anlagen

Den Antrag auf Inbetriebnahme des Hauptstromversorgungssystems über abgeschlossene Installationsarbeiten in der Betriebseinrichtung sowie erfolgter Anbindung der Kundenanlage an die Stromversorgungseinrichtung gibt der Installateur, der diese Leistung erbracht hat, an die SWM Infrastruktur GmbH. Der entsprechende Vordruck (unter: www.swm-infrastruktur.de) ist hierfür zu verwenden. Mit dieser Anzeige zur Inbetriebnahme wird die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Kundenanlage angezeigt.

Zur Terminabsprache ist mit dem Wiesn-Büro (089/ 23 61 – 24 00) Kontakt aufzunehmen.

Die Inbetriebnahme erfolgt durch die SWM Infrastruktur GmbH. Hierfür ist ein Entgelt in Höhe von 48,00 € (netto) zu entrichten.

Die SWM weisen auf die Einhaltung der Prüfung der Fehlerstromschutzschaltungen gemäß DGUV Vorschrift 3 § 5 Abs. 1 Nr. 2 (vormals BGV A3) und DIN VDE 0100 Teil 600 durch den Installateur hin.

Diese Prüfungen durch den Installateur, insbesondere die korrekte Drehrichtung, sowie ausreichende Schleifenimpedanzen am Anschlusspunkt der Kundenanlage sind zu protokollieren und dem Festbezieher zu übermitteln.

Der Festbezieher verpflichtet sich, seine Kundenanlage so zu betreiben, dass keine störenden Rückwirkungen im Stromversorgungsnetz der SWM Infrastruktur GmbH auftreten, bzw. dass elektrische Anlagen von anderen Festbeziehern nicht störend beeinflusst werden. Auf Verlangen der SWM Infrastruktur GmbH sind elektrische Anlagen, die störende Rückwirkungen verursachen (z. B. Lauflichtanlagen, Elektromotoren, Geräte mit Phasenanschnittsteuerung usw.) unverzüglich außer Betrieb zu setzen.

Bei spannungs- und frequenzempfindlichen Anlagen obliegt es dem Festbezieher, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

6. Zutrittsrecht

Der Festbezieher hat während des Oktoberfestbetriebs und während der Auf- und Abbauperioden der Betriebseinrichtungen dem mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter der SWM Infrastruktur GmbH oder deren Beauftragten den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung der Stromversorgungseinrichtung erforderlich ist. Der Zugang zum Speisepunkt ist für Mitarbeiter zu jeder Zeit zugänglich zu halten und aus brand-schutztechnischen Gründen nicht zu verbauen.

7. Stromnutzung

Vor dem Oktoberfest ist mit Einschränkungen bei der Stromversorgung zu rechnen. Eine Benachrichtigung über Abschaltungen erfolgt nicht.

Eine Weiterleitung von Strom aus der Kundenanlage des Festbeziehers an Dritte ist untersagt.

8. Erzeugungsanlagen

Die Erzeugungsanlage (z. B. Photovoltaikanlage) ist zusammen mit den Anmeldeunterlagen bei der LHM, Referat für Arbeit und Wirtschaft (Festleitung) mittels Datenerfassungsblatt für Erzeugungsanlagen anzumelden. Zusätzlich sind die Konformitätsnachweise für die Erzeugungseinheit und den NA-Schutz dem Datenerfassungsblatt beizulegen. Die Inbetriebnahme ist vom Anlagenerrichter mittels Inbetriebnahmeprotokoll zu dokumentieren. Die ent-

sprechenden Vordrucke stehen unter: www.swm-infrastruktur.de zur Verfügung. Für den Anschluss und Betrieb der Erzeugungsanlage ist die VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ einzuhalten.

9. Netzersatzanlagen

Der Betrieb von Netzersatzanlagen (z. B. Notstromaggregate) ist ausschließlich zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Unterbrechung der Versorgung aus dem Netz der SWM Infrastruktur GmbH zulässig.

Eine Verbindung mit dem Netz der SWM Infrastruktur GmbH darf zu keinem Zeitpunkt bestehen.

10. Netzausfall

Die SWM Infrastruktur GmbH weisen darauf hin, dass Sie nicht verpflichtet sind, im Fall einer Störung eine Notversorgung der Kundenanlage/n durchzuführen. Eine solche Notversorgung findet daher durch SWM Infrastruktur GmbH und durch Sie beauftragte Unternehmenseinheiten der SWM GmbH nicht statt. Im Störfall, Ausfall des Übergabepunktes (z.B. Trafostation und/oder Speisepunkt), erfolgt durch die SWM Infrastruktur GmbH die Wiederherstellung des Übergabepunktes. Die Versorgung der Kundenanlage während der Reparaturzeit obliegt dem Anschlussnehmer und nicht der SWM Infrastruktur GmbH.

Hier ist bei Anlagen die einer Sicherheitsbeleuchtung bedürfen (z.B. Festzelte, Gastronomiebetriebe mit innenliegenden Aufenthaltsbereichen, Fahr- und Belustigungsgeschäfte mit geschlossenen Räumen etc.) auf eine ausreichende Batteriekapazität zu achten, um die entsprechend VDE 0108 Teil 100 Tabelle A1 angegebene Mindestbeleuchtungsdauer von 3 h sicherzustellen.

11. Entgelt für die Stromversorgungseinrichtungen

Der Festbezieher entrichtet für die Errichtung, die Bereitstellung, den Unterhalt und den Abbau der Stromversorgungseinrichtungen sowie für den Bereitschaftsdienst vor Ort (Wiesn-Wache) ein Entgelt.

Für das Oktoberfest 2015 beträgt dieses Entgelt 8,80 Ct (netto) je kWh und wird von der SWM Versorgungs GmbH erhoben.

Als Multiplikator zur Entgeltberechnung wird die abgenommene elektrische Wirkarbeitsmenge (in kWh) herangezogen. Diese wird nach Ablesung der Zählerstände durch die SWM Services GmbH ermittelt. Der Betrag wird auf der Rechnung separat ausgewiesen.

12. Stromlieferung

Sofern die Stromlieferung durch die SWM Versorgungs GmbH erfolgt, gelten die nachfolgend veröffentlichten Preise des Vertrages „M-Ökostrom business plus Kurzzeit 04“ und die Allgemeinen Bedingungen der Grundversorgung gem. § 36 Energiewirtschaftsgesetz. Die Allgemeinen Bedingungen ergeben sich aus der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) sowie den Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH zur Grundversorgungsverordnung Strom (GVV-Strom), soweit diese nicht durch einzelne Bestimmungen für die Stromversorgung des Oktoberfestes Änderungen erfahren.

Die Preise der SWM Versorgungs GmbH für die Stromlieferung ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht (gültig ab 01.01.2015):

für nicht leistungsgemessene Anlagen

			netto
Eintarif	Arbeitspreis	Ct/kWh	21,35
	Grundpreis	€/Jahr/Tag genau	127,93

Zweitarif	Arbeitspreis HT	Ct/kWh	21,88
	Arbeitspreis NT	Ct/kWh	18,30
	Grundpreis	€/Jahr/Tag genau	152,91

für leistungsgemessene Anlagen

			netto
Zweitarif	Arbeitspreis HT	Ct/kWh	15,55
	Arbeitspreis NT	Ct/kWh	14,13
	Verrechnungspreis Zähler	€/Jahr/Tag genau	120,00
Leistungspreis	bis 100 kW	€/kW	9,70
	ab 101 kW	€/kW	7,73

Die aufgeführten Preise beinhalten die Konzessionsabgabe, Umlagen gemäß EEG- und KWK--Gesetz sowie die Ökosteuern (derzeit 3,53 Ct/kWh). Die angegebenen Preise sind Nettopreise. Auf den Rechnungsbetrag wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

Mit M-Ökoaktiv Kurzzeit bezahlt der Kunde einen Aufpreis von 1,53 Ct/kWh netto zum eigentlichen Arbeitspreis. Der Aufschlag wird zu 100% in den Neubau regenerativer Erzeugungsanlagen investiert. Die SWM stellen sicher, dass die gesamte Strommenge aus regenerativen Erzeugungsanlagen stammt. Der Bezug von M-Ökoaktiv läuft so lange bis die Einstellung der Belieferung vom Kunden gewünscht wird. Es erfolgt jährlich eine Mitteilung sämtlicher M-Ökoaktiv-Kunden unter den Festbeziehern an das Referat für Arbeit und Wirtschaft.

13. Abrechnung, Leistung von Vorauszahlungen und Sicherung

Die Abrechnung für Stromversorgungseinrichtung und Stromlieferung geschieht nach Ende des Oktoberfestes. Die Rechnungsstellung erfolgt an die angegebene ständige Anschrift des Festbeziehers.

Soweit vom Festbezieher der SWM Versorgungs GmbH eine Erklärung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt wurde, erfolgt nach der Rechnungszustellung die Belastung über den Rechnungsbetrag auf das angegebene Konto bei dem benannten Bankinstitut bzw. bei Abbuchung von einem Postbankkonto mit Einziehungsauftrag bei der Postbank.

Liegt keine Erklärung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren durch den Festbezieher vor, so ist der Rechnungsbetrag innerhalb zwei Wochen nach Zustellung porto- und gebührenfrei am Kassenautomat der SWM Zentrale, Emmy-Noether-Straße 2 oder durch Überweisung auf folgende Konten zu entrichten:

Postbank AG BIC PBNKDEFF • IBAN DE50 7001 0080 0014 0608 00	(BLZ 700 100 80)	Konto-Nr. 14 060 800
UniCredit Bank (HVB) BIC HYVEDEMMXXX • IBAN DE64 7002 0270 0000 0888 11	(BLZ 700 202 70)	Konto-Nr. 88 811
Stadtsparkasse München BIC SSKMDEMM • IBAN DE23 7015 0000 0000 1098 50	(BLZ 701 500 00)	Konto-Nr. 109 850

Die SWM Versorgungs GmbH ist berechtigt, jederzeit eine Vorauszahlung in Höhe des zu erwartenden Rechnungsbetrages oder die Hinterlegung einer Sicherheit in entsprechender Höhe zu verlangen.

Die Stromlieferung kann von der Leistung dieser Vorauszahlung bzw. Sicherheit abhängig gemacht werden, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Verspätete Zahlungen werden nach vollständigem Ausgleich der Forderung für den rückwirkenden Zeitraum, in dem die Forderung offen war, verzinst (§ 288 BGB).

14. Allgemeines

Diese Bestimmungen sind Bestandteil des Vertrages über die Überlassung eines Platzes während des Oktoberfestes zwischen dem Festbezieher und der Landeshauptstadt München.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.

Bestimmungen für die Gasversorgung des Oktoberfestes 2015

Für die Gasversorgung besteht auf der Festwiese ein eigenes Rohrnetz. Das hierüber verteilte Gas hat einen Brennwert von 10 bis 11 kWh/m³ im Betriebszustand und einen Fließdruck von 23 mbar (Überdruck) nach dem Zähler. Die Gaslieferung erfolgt durch die SWM Versorgungs GmbH nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV vom 26.10.2006, einschließlich der dazugehörenden Anlagen in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese nicht durch die nachfolgenden Sonderbestimmungen geändert oder ergänzt ist).

Die Belieferung des Oktoberfestes 2015 erfolgt mit M-Ökogas.

1. Anschlussleitungen

Gasanschlussleitungen sind bei der SWM Infrastruktur GmbH zu beantragen. Die Kosten der Standrohre einschließlich deren spätere Entfernung hat der Antragsteller zu tragen. Wenn die Standrohre an das vorhandene Formstück ohne Änderung des Rohrnetzes angeschlossen werden, so gelten für den Anschluss und dessen spätere Entfernung folgende Pauschalsätze:

Nenngröße der Anschlussleitung	Standrohrgebühr
DN 50	400,- €
DN 80	500,- €
DN 100	600,- €

Muss das Rohrnetz verändert werden, so sind die anfallenden Kosten vom Kunden zu tragen, sonstige Baukostenzuschüsse werden nicht erhoben.

2. Anmeldung für die Aufstellung der Gasstandrohre

Für die Aufstellung des Gasstandrohres muss im Servicezentrum Theresienwiese der LHM, SWM Büro, im Untergeschoss der aufliegende Antrag „Gasbezug Standrohr“ ausgefüllt werden. Sollte das Servicebüro nicht besetzt sein, finden sie die Anträge vor dem Büro. Der vollständig ausgefüllte Antrag ist dann in das bereitgestellte Ablagefach zu legen. Die Aufstellung erfolgt innerhalb von 3 Werktagen nach der schriftlichen Anmeldung. Telefonische Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. Das aufgestellte Standrohr ist vom Antragsteller gegen Manipulation, Umfahren und Beschädigungen zu sichern.

3. Verbrauchsleitungen

Der Bau und die Prüfung der Gasanlage ab der Hauptabsperreinrichtung (HAE), sowie der Anschluss an die Potentialausgleichsschiene, sind nach den einschlägigen Regeln insbesondere dem DVGW AB G 600 und VDE 0100, vom Kunden zu veranlassen. Die Installation der Gasanlage darf nur Firmen übertragen werden, die in das Installateurverzeichnis eines Gasversorgungsunternehmens eingetragen sind.

Die bauausführende Firma hat vor Beginn der Arbeiten Kontakt mit der SWM Infrastruktur GmbH aufzunehmen und vor Inbetriebnahme der Gasanlage diese im Büro der SWM Infrastruktur GmbH auf der Theresienwiese anzumelden. Die Kosten für In- und Außerbetriebsetzung, Überprüfung und Reparatur der Absperreinrichtungen, Abnahme der Gaskundenanlage nach TRGI und VDE 0100 und Arbeiten im Zusammenhang mit dem Netzaufbau (Kathodischer Korrosionsschutz, Lecksuche, Armaturen) der Gasverbrauchsanlagen werden nach folgenden Einrichtungs pauschalen wie folgt berechnet:

Nenngröße des Gaszählers	Einrichtungspauschale Gas
G 4	180,- €
G 6	260,- €
G 16	400,- €
G 25	650,- €
G 40	1.450,- €
G 65	1.900,- €
G 100	2.300,- €
G 160	2.600,- €

Ansprechpartner für Gasanschlussleitungen, In- und Außerbetriebsetzen von Gasverbrauchsanlagen und für Beratung ist Herr Florian Thiel 01520/9286951.

4. Gerätezulassung

Zum Betrieb von Gasgeräten ist u. a. die EG-Geräterichtlinie (90/396/EWG) einzuhalten.

Nach dieser Richtlinie dürfen Gasgeräte nicht mehr mit dem DIN-DVGW-Prüfzeichen gekennzeichnet werden. Als alleinigen Konformitätsnachweis mit den gesetzlichen Anforderungen müssen die Gasgeräte das CE-Prüfzeichen tragen. Die derart gekennzeichneten Geräte müssen zudem für Deutschland geeignet und gekennzeichnet sein. Dies ist erkennbar an einem zusätzlichen DE--Zeichen und der Angabe der Gaskategorie sowie des Gas-Fließdrucks.

Gasgeräte, die z. B. auf dem Oktoberfest in Betrieb genommen werden sollen, haben das o. g. CE-Prüfzeichen zu tragen. Ebenso ist eine Inbetriebnahme möglich, sofern eine Konformitätserklärung des jeweiligen Herstellers vorliegt oder eine Einzelabnahme durch einen zertifizierten Sachverständigen beigebracht wurde.

5. Erdgaspreis

Die Preise der SWM Versorgungs GmbH für die Gaslieferung betragen:

gültig ab 01.01.2015:

Kochgas: 5,71 Cent/kWh (netto)

Heizgas: 5,29 Cent/kWh (netto)

Die Preise beinhalten die derzeit gültigen Netznutzungsentgelte inkl. Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung, die Konzessionsabgabe, Regelenergieumlage, und Energiesteuer.

Der Gasverbrauch wird über Gaszähler gemessen, deren Größe die SWM Infrastruktur GmbH nach technischen Grundsätzen bestimmen. Die Umrechnung von Kubikmeter auf kWh erfolgt mittels Brennwert und Zustandszahl.

6. Mehrwertsteuer

Alle angegebenen Preise sind Nettopreise, auf welche die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu entrichten ist.

7. Rechnung über Anschluss- und Gaskosten, Vorauszahlung und Sicherheiten

Die Festlegungen nach Ziffer 12 der Bestimmungen für die Stromversorgung gelten entsprechend.

8. Störungen der Gasversorgung

Bei Störungen in der Gaszufuhr, an Gaszählern, bei Gasgeruch und auch bei allen Bränden ist der Entstörungsdienst der SWM unverzüglich zu verständigen. Telefon 089/ 15 30 16.

Bestimmungen für die Wasserversorgung des Oktoberfestes 2015

Generell ist die Versorgung über Anschlussleitungen mit Wassermessanlage oder über Wasserzählerschränke möglich. Welche Festbezieher ihre Betriebe aus hygienischen Gründen über eine Wasserzählanlage an das Wasserversorgungsnetz anschließen können, bestimmen das Kreisverwaltungsreferat und das Referat für Gesundheit und Umwelt. Das sind alle Betriebe, die unverpackte Nahrungsmittel vertreiben und einen Wasseranschluss benötigen. Die Wasserversorgung erfolgt durch die SWM Versorgungs GmbH nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.6.1980 einschließlich der dazugehörigen Anlage in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese nicht durch die nachfolgenden Sonderbestimmungen (§40) geändert oder ergänzt ist.

1. Anschlussleitungen

Für den Anschluss an die Wasserversorgung gelten folgende Bestimmungen:

1.1 Die Anschlussleitungen von den Versorgungsleitungen bis zur Messvorrichtung werden auf Kosten des Festbezieher durch die SWM ausgeführt. Die Kosten betragen je Zähler bei einem Nenndurchfluss von $\leq 6 \text{ m}^3/\text{h}$ 30,- €, von $\geq 10 \text{ m}^3/\text{h}$ bis $40 \text{ m}^3/\text{h}$ 57,- €. Desgleichen werden vom Platzpächter gewünschte Änderungen an diesen Anschlussleitungen und an dem ursprünglichen Bestand der Zweigleitungen auf dessen Kosten durch die SWM Versorgungs GmbH ausgeführt.

Die Messeinrichtung wird erst nach Vorlage der städt. Überprüfungsbestätigung für die Be- und Entwässerungsanlagen eingebaut.

1.2 Der Platzpächter erlangt durch die Bezahlung der Kosten für die Anschlussleitung kein weiteres Recht an der Anschlussleitung als das der Benützung während der Festdauer.

2. Privatleitungen

2.1 Private Anschlussleitungen, die der Platzpächter ab der Wasserzählvorrichtung zur Versorgung seines Betriebes/seiner Einrichtung mit Trinkwasser im Sinne der geltenden Trinkwasserverordnung 2011 benötigt, hat dieser auf seine Kosten zu erstellen und bei deren Materialauswahl, Installation und Betrieb die Hygieneregeln des Referates für Gesundheit und Umwelt aus Anlage 5 zu beachten.

2.2 Die Wasserüberleitung zu betriebsfremden Wohnwagen und benachbarten Betrieben ist verboten.

3. Wasserpreis

3.1 Der Wasserpreis beträgt 2,83 €/m³.

In diesem Wasserpreis ist der erhöhte Aufwand für das Spülen der Versorgungs- und Anschlussleitungen, Entnahme und mikrobiologische Untersuchung von Wasserproben, Wartung, Umbau und Reparatur von Netzanschlussleitungen und Schieberkappen enthalten.

3.2 Grundpreise bei vorübergehendem Wasserbezug mit ständigem Standort

Grundpreise je Zähler und Monat	
Nenndurchfluss	Grundpreis
$\leq 6,0 \text{ m}^3/\text{h}$	33,89
$10,0 \text{ m}^3/\text{h}$	48,81
$\geq 15,0 \text{ m}^3/\text{h}$	84,03

Die Größe der zu verwendenden Wasserzähler (Nenndurchfluss) wird durch die SWM Versorgungs GmbH nach technischen Grundsätzen bestimmt.

4. Verbrauchsanlagen über Wasserzählerschränke

Es werden sämtliche Abnahmestellen über sog. Wasserzählerschränke mit 10 gemessenen Zapfstellen (1/2" o. 3/4") oder an beengten Stellen mit 2, 4 oder 5 Zapfstellen zur Verfügung gestellt.

Pro Zapfstelle wird eine Grundgebühr von € 79,- fällig. Diese Grundgebühr beinhaltet sämtliche Auf- und Abbauarbeiten, Ablesung und Abrechnung des Wasserverbrauchs und Spülen des Wasserzählerschrankes an allen Auslaufhähnen.

Festzeltanschlüsse werden nach Aufwand und dem derzeit gültigen Stundensatz abgerechnet.

Einzelne Sonderanschlüsse (Einbau in Straßenkappen) werden mit einer Grundgebühr von € 180,- verrechnet.

Zuzüglich wird der Wasserverbrauch gemäß Punkt 3.1 in Rechnung gestellt.

5. Anmeldung zum Wasserbezug

Die Anmeldung für den Wasserbezug muss im Servicezentrum Theresienwiese der LHM, SWM Büro, im Untergeschoss rechtzeitig erfolgen. Die Aufstellung erfolgt innerhalb von 1 Werktag nach der schriftlichen Anmeldung. Telefonische Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

6. Demontage und Montage von Überflurhydranten

Sollte beim Auf- oder Abbau eine Demontage und Montage eines Überflurhydranten anfallen, wird dem Auftraggeber eine Pauschale von jeweils 300,00 € gesondert in Rechnung gestellt. Die Beauftragung erfolgt mit einer Kostenübernahmeerklärung der SWM Infrastruktur GmbH.

In der Pauschale von 300,00 € sind folgende Leistungen enthalten:

- Demontage des benannten Überflurhydranten,
- Sicherer Verschluss der Trennstelle am Einbauort gegen Eindringen von Verschmutzungen,
- Sicherer Verschluss der Trennstelle am Oberteil gegen Eindringen von Verschmutzungen,
- Abtransport des Oberteils von dem Überflurhydranten,
- Einlagerung des Oberteils von dem Überflurhydranten,
- Auslagerung des Oberteils von dem Überflurhydranten,
- Verschluss demontieren am Einbauort,
- Verschluss demontieren am Oberteil,
- Montage des Oberteils von dem Überflurhydranten,
- Inbetriebnahme des Überflurhydranten am Einbauort, (Spülung, Funktion, Dichtheit),
- Freigabe des Überflurhydranten für das Trinkwasserrohrnetz.

5. Mehrwertsteuer

Alle angegebenen Preise sind Nettopreise, auf welche die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu entrichten ist.

6. Rechnung über Anschluss- und Wasserkosten, Vorauszahlungen und Sicherheiten

Die Festlegungen nach Ziffer 12 der Bestimmungen für die Stromversorgung gelten entsprechend.

Hygieneregeln für den Betrieb von Trinkwasserinstallationen auf dem Oktoberfest

Durch die Verwendung ungeeigneter Materialien, eine fehlerhafte Installation oder eine unsachgemäße Betriebsweise kann es zum Eintrag und/oder zur Vermehrung von Krankheitserregern in den Trinkwasserleitungen und damit zu einer Gesundheitsgefährdung der Besucher der Veranstaltung kommen. Bitte achten Sie deshalb darauf, dass die nachfolgenden Hygienevorschriften und die wichtigsten allgemein anerkannten Regeln der Technik (u. a. DIN EN 806, DIN 1988, DIN 2001-T2, DIN EN 1717, KTW-Empfehlungen, DVGW-Regelungen) eingehalten werden:

1. Materialauswahl für das Trinkwasserleitungssystem

- Das verwendete Installationsmaterial (Schläuche, starre Leitungsteile, Armaturen, Verteiler) muss aus trinkwasserg geeignetem Material bestehen und darf keine Beschädigungen aufweisen.
Trinkwasserg geeignet sind Materialien, die ein DVGW- oder DIN-Zertifikat erhalten haben und/oder nach den KTW-Empfehlungen des Umweltbundesamtes geprüft sind. Auch bei der Verwendung von starren Leitungssystemen bspw. aus verzinkten Stahlrohren, Edelstahl- oder Kupferleitungen ist darauf zu achten, dass diese eine entsprechende Kennzeichnung und Zulassung besitzen.
- Schlauchzuleitungen müssen die Prüfzeichen nach **KTW** (Mindestanforderung: Prüfung nach Kategorie „C“) und **DVGW-W 270** aufweisen. Alternativ ist auch das Prüfzeichen **DVGW VP 549** gültig. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang der Nachweis der Trinkwassereignung des Schlauchmaterials, die durch die o. g. Prüfzeichen belegt wird. Die Verwendung der Produkte eines bestimmten Schlauchherstellers wird nicht vorgegeben. Der Einsatz von Schlauchmaterial ohne eines der o. g. Prüfzeichen ist nicht zulässig.
- **Gartenschläuche und ähnliche für Trinkwasser ungeeignete/ungeprüfte Materialien dürfen auf keinen Fall als Trinkwasserleitungen verwendet werden!**
- Der Leitungsquerschnitt ist angepasst gering zu dimensionieren, damit ein schneller Durchfluss des Trinkwassers sichergestellt, unnötige Standzeiten und eine mit unerwünschtem Keimwachstum einhergehende Erwärmung des Trinkwassers vermieden werden.
- Abwasserleitung müssen zum Ausschluss von Verwechslungen und zur Vermeidung von Wechseleinsatzmöglichkeiten (Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung) sowohl optisch als auch anschlusstechnisch unterschiedlich gestaltet sein.

2. Installation des privaten Trinkwasserleitungssystems

- Die gesamte Installation des Leitungssystems einschließlich der Zapfhähne sollte von einer qualifizierten, eingetragenen Sanitärfachfirma ausgeführt werden. Die weiterführenden Anschlusssteile sind so abzusichern, dass keine schädlichen Einwirkungen durch Wasserstagnation, Rücksaugen oder Rückdrücken an der Entnahmestelle entstehen können. Bei der Verlegung der Leitungen ist darauf zu achten, dass diese vor starker Sonneneinstrahlung, Verschmutzung durch direkten Kontakt mit dem Erdboden sowie Zerstörung durch Vandalismus geschützt sind.
- Zwischen dem öffentlichen Versorgungsnetz und den Anschlussleitungen muss eine zugelassene funktionierende Absicherung (mindestens kontrollierbarer Rückflussverhinderer EA gemäß DIN EN 1717 DIN) eingebaut werden. Der Einbau erfolgt vorzugsweise unmittelbar am Verkaufsstand.
- Es dürfen nur hygienisch einwandwandfreie Leitungen, Kupplungsstücke und Anschlussventile verwendet werden, erforderlichenfalls ist vor Inbetriebnahme eine Desinfektion dieser Bauteile mit Chlor- oder Wasserstoffperoxydlösung durchzuführen.
- Wird aus einem Trinkwasseranschluss Wasser für einen Gewerbebetrieb und gleichzeitig für den privaten Bereich (z. B. Wohnwagen) entnommen, so muss auch die private Zuleitung

durch einen kontrollierbarer Rückflussverhinderer EA (gemäß DIN EN 1717) abgesichert werden.

- Die Wasserüberleitung zu betriebsfremden Wohnwagen/benachbarten Betrieben ist unzulässig. Ungenutzte Anschlüsse an Verteilern sind mit Blindstopfen zu verschließen.
- Das gesamte Leitungssystem einschließlich der Zuleitungen und Zapfhähne ist nach Fertigstellung der Anschlussleitung bei maximalem Durchfluss zu spülen. Hierbei ist ein mehrfacher Austausch des Leitungsinhaltes zu gewährleisten.
- Vor Inbetriebnahme des Leitungssystems ist sicherzustellen, dass auch an den einzelnen Zapfstellen die Qualitätsanforderungen der geltenden Trinkwasserverordnung eingehalten werden. Dies ist grundsätzlich durch den Betreiber nachzuweisen. Soweit erforderlich hat dieser nach Aufforderung durch das RGU-HU-UHM Wasserproben entnehmen zu lassen.
- Mit Durchführung der ggf. erforderlichen Untersuchungen ist eine geeignete Untersuchungsstelle (anerkannte Untersuchungsstelle gemäß § 15 der geltenden Trinkwasserverordnung) zu beauftragen. Die Untersuchungsstelle ist zu ermächtigen, die Untersuchungsergebnisse unverzüglich in Kopie der für die trinkwasserhygienische Überwachung im Stadtgebiet zuständigen Fachbehörde (Referat für Gesundheit und Umwelt, Umwelthygiene/-medizin RGU-HU-UHM, Bayerstraße 28a, 80335 München, Fax-Nr.: 089/ 2 33 – 4 78 68) zu übermitteln.
- Ergeben die von der beauftragten Untersuchungsstelle durchgeführten Überprüfungen Hinweise, dass an der beprobten Zapfstelle die Qualitätsanforderungen der geltenden Trinkwasserverordnung nicht eingehalten werden, so sind die privaten Leitungen unverzüglich durch geeignete Maßnahmen (z.B. Spülung, Hochchlorung) in einen Zustand zu versetzen, der eine weitere Beeinträchtigung des zu befördernden Trinkwassers ausschließt. Die Effizienz der veranlassten/ durchgeführten Maßnahmen ist durch eine erneute Untersuchung des Trinkwassers an der Entnahmestelle (Zapfstelle) durch die entsprechende Untersuchungsstelle nachzuweisen.
- Der einwandfreie Zustand der privaten Trinkwasseranschlussleitungen/-zapfstellen ist dem RGU-HU-UHM (Fax-Nr. 089/ 233 – 47868) durch entsprechende Bestätigung der Untersuchungsstelle spätestens fünf Tage vor Festbeginn schriftlich nachzuweisen.

3. Betrieb des privaten Trinkwasserleitungssystems

- Der Betreiber der privaten Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle ist auf Grund der gesetzlichen und technischen Bestimmungen für den ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Etwaige Störungen und/oder Beeinträchtigung der Wasserqualität sind dem Referat für Gesundheit und Umwelt unverzüglich anzuzeigen (Tel-Nr.: 0 89 / 2 33 – 4 78 68, Fax-Nr.: 0 89 / 2 33 – 4 78 46). Darüber hinaus sind in Abstimmung mit dem RGU-HU-UHM unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und ggf. entsprechende Untersuchungen einzuleiten.
- Nach Anschluss der Schläuche und Leitungen sind diese bei maximalem Durchfluss mindestens 15 Minuten zu spülen. Vor Betriebsbeginn und nach längeren Betriebspausen (über 2 Stunden) sind die Schläuche und Leitungen erneut 5 Minuten zu spülen.
- Die Wassertemperatur ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und darf nicht über 25° Celsius liegen. Zudem sind tägliche Kontrollen zur Überprüfung oberirdisch verlegter, nicht geschützt liegender Leitungen auf deren Unversehrtheit vorzunehmen.
- Vor und während des Festbetriebes ist den Mitarbeitern des RGU-HU-UHM die stichprobenartige Entnahme von Wasserproben zum Nachweis/Ausschluss gesundheitsrelevanter Beeinträchtigungen des in den privaten Anschlussleitungen beförderten Trinkwassers zu ermöglichen. Die Kosten der Probeentnahme und Untersuchungen sind vom jeweiligen Pächter zu tragen.

4. Trinkwasserbevorratung, Trinkwasservorratsbehälter

- Trinkwasservorratsbehälter in Form eingebauter Tanks oder bereitgestellter Kanister müssen aus trinkwassergeeignetem, transparentem Material bestehen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Behälter eine **weite** Öffnung besitzen und einer mechanischen Reinigung gut zugänglich sind. Die Behälter dürfen keine Beschädigungen und/oder Verschleißmerkmale aufweisen.
- Der Wasservorrat ist an die tatsächlich benötigte Wassermenge anzupassen und sollte mehrmals täglich verbraucht sowie entsprechend erneuert werden. Es ist darauf zu achten, dass Trinkwasserbehälter vor Erwärmung geschützt an dunklen und kühlen Standorten vorgehalten werden.
- Die Wartung der Trinkwasserbehälter muss sowohl eine Grundreinigung mit nachfolgenden Desinfektionsmaßnahmen als auch tägliche Reinigungsmaßnahmen beinhalten. Die Grundreinigung einschl. der Desinfektionsmaßnahmen ist unmittelbar vor Festbeginn sowie mindestens zweimalig während der jeweiligen Festwochen vorzunehmen. Darüber hinaus sind die Trinkwasserbehälter täglich nach Betriebsende zu reinigen, vollständig zu entleeren und trocken bis zu nächsten Inbetriebnahme zu lagern.
- Bei der Tankbefüllung über bedarfsweise **kurzzeitig** eingesetzte Schlauchwege ist das Schlauchmaterial vor dem Befüllen des Tanksystems zu spülen. Bei der Schlauchmaterialauswahl sind die o. g. genannten Anforderungen (Prüfzeichen KTW und DVGW W270, alternativ DVGW VP 549) zu beachten. Ein Bodenkontakt der Anschlussstücke des Schlauchsystems ist dabei unbedingt zu vermeiden. Nach dem Füllvorgang ist das Schlauchmaterial vollständig zu entleeren; die Schlauchenden sind vor Verunreinigung zu schützen.

Die Mitarbeiter des Referates für Gesundheit und Umwelt (RGU-HU-UHM) beraten Sie gern unter der Rufnummer 089/ 233 – 4 78 68 in Fragen der Installation und des Betriebes von nicht ortsfesten Trinkwasserversorgungsanlagen.

Weitere Informationen rund um das Thema Trinkwasser finden Sie auch im Internet unter www.muenchen.de/trinkwasser

Gesonderte Abmachung gemäß § 35 der städtischen Entwässerungssatzung - EntwS - vom 14.02.1980 (Münchner Amtsblatt Seite 91) in der gegenwärtig gültigen Fassung und § 17 der städtischen Entwässerungsabgabensatzung - EntwAS – vom 28.11.2005 (Münchner Amtsblatt Seite 490) für die Kanalanschlüsse auf der Oktoberfestwiese

1. Anmeldung des Arbeitsbeginns sämtlicher Entwässerungsarbeiten

Die Festbezieher, die über mindestens einen Gastronomiesitzplatz verfügen, haben den Unternehmer zu veranlassen, den Beginn sämtlicher Entwässerungsarbeiten 24 Stunden vor der Ausführung bei der Abt. Anwesensentwässerung (Friedenstraße 40, Zi. 0.324), Tel. 089/ 233 – 96 996 anzumelden.

Alle anderen haben sich bei der Abt. Anwesensentwässerung (Friedenstraße 40, Zi. Nr. 0.336), Tel. 0162/ 255 62 71 oder 0162 / 255 62 69 zu informieren, an welcher Stelle sie das Abwasser einleiten können. Dies gilt auch, wenn vorhandene Entwässerungsleitungen gespült, auf Wasserdichtheit geprüft und instandgesetzt werden oder wenn Entwässerungsgegenstände an solche Entwässerungsleitungen angeschlossen werden. Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben sind mit der Arbeitsanmeldung die genehmigten Entwässerungspläne vorzulegen.

2. Betriebsfreigabe für Entwässerungsleitungen und Unterhalt von Entwässerungsanlagen während des Oktoberfestes

Entwässerungsleitungen im Erdreich dürfen erst dann in Betrieb genommen, Entwässerungsgegenstände erst dann angeschlossen werden, wenn die Betriebsfähigkeit der Leitungen nachgewiesen ist, die Leitungen von der Stadt besichtigt und durch schriftliche Bescheinigung zum Betrieb freigegeben worden sind. Zum Nachweis der Betriebsfähigkeit ist die Bestätigung eines Fachunternehmens vorzulegen, dass die Leitungen gespült wurden und dass die Dichtheit in Anwesenheit des städtischen Kontrolldienstes durch Wasser- oder Luftdruckprüfung nachgewiesen wurde.

Fettabscheider sind mindestens jeden 4. Tag von einem Fachunternehmen zu reinigen. Die Belege müssen zur Einsicht bereitgehalten werden. Die letzte Entleerung der Fettabscheider hat nach Beendigung des Oktoberfestes, nach dem Abbau der Küche zu erfolgen. Die Belege sind dem Referat für Arbeit und Wirtschaft unaufgefordert vorzulegen.

Bodenabläufe in Toilettenanlagen sind täglich zu reinigen.

3. Genehmigungspflichtige Vorhaben

Für jede Neuverlegung von Grundleitungen einschließlich der Anschlusskanäle bis zum Straßenskanal und jede Änderung an solchen bereits vorhandenen Leitungen ist spätestens 6 Wochen vor Beginn der Ausführung bei der Münchner Stadtentwässerung (Friedenstraße 40, Zimmer 0.336, Tel. 089/ 233 – 96 996) die Genehmigung zu beantragen. Gleichzeitig sind Entwässerungspläne in dreifacher Fertigung, die den Bestimmungen des § 26 Entwässerungssatzung (EntwS) entsprechen müssen, einzureichen. Erst nach Zustellung der schriftlichen Genehmigung und einer Ausfertigung der Entwässerungspläne darf mit der Ausführung begonnen werden.

4. Anschluss und Benützung

- a) Sämtliche Schmutzwässer sind grundsätzlich in die städt. Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- b) Die Einleitung von Schmutzwässern in die Kanäle bzw. der Anschluss von privaten Kanälen darf nur innerhalb der Revisionsschächte erfolgen, die von der LHSt München erstellt wurden. Das Setzen von Abzweigen in städt. Kanälen, bzw. in Kanälen, die der Münchner Stadtentwässerung obliegen ist nicht zugelassen. Die Anbindung innerhalb der Revisionsschächte kann mittels eines Absturzes zum offenen Gerinne erfolgen.
- c) Entwässerungsanlagen, die über Grundleitungen an einen Revisionsschacht angeschlossen werden, müssen wasser- und gasdicht ausgeführt werden. Die Abläufe sind mit Geruchsverschlüssen zu versehen und müssen, soweit sie verschließbar sind, Überläufe haben. Leitungen

im Erdreich müssen darüber hinaus den in § 4 EntwS aufgeführten bautechnischen Bestimmungen (insbes. DIN 1986 „Grundstücksentwässerungsanlagen“) entsprechen. Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene sind nach § 5 EntwS gegen Rückstau zu sichern.

Fetthaltige Abwässer sind über Fettabscheider zu leiten.

- d) Den Anschlusskanal an die Revisionschächte hat der Festbezieher auf seine Kosten herzustellen und für die Dauer des Festes instand zu halten.
- e) Soweit – wie teilweise bei den Brauereifesthallen – bereits städtische Entwässerungsleitungen vorhanden sind, ist an diese anzuschließen. Auskunft hierüber erteilt die in Ziffer 1 genannte Dienststelle.
- f) Die Kosten für die Behebung von Beschädigungen oder Verstopfungen der Entwässerungsleitungen infolge Benutzung durch den Festbezieher fallen diesem zur Last. Die Einläufe der Hof- und Straßensinkkästen dürfen zur Beseitigung von festen Abfallstoffen nicht benützt werden.

5. Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der städt. Entwässerungseinrichtung wird ohne Rücksicht auf die Art der Abwassereinleitung ein Entgelt erhoben. Es bemisst sich nach der von den Stadtwerken München GmbH – Wasserwerken bezogenen Frischwassermenge. Abzüge für anderweitig verwendetes Frischwasser werden nicht gewährt. Das Entgelt entspricht dem jeweils geltenden Einheitspreis der Entwässerungsgebühren für Schmutzwasser, nach der städt. Entwässerungsabgabensatzung in der jeweils gültigen Fassung. Es wird mit der Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

6. Behandlung von Anschlusskanälen nach Abzug

Nach dem Abbau des Oktoberfestes kann die Stadt jederzeit die Entfernung der von den Festbeziehern eingebauten und auf der Wiese zurückgelassenen Anschlusskanäle verlangen. In diesem Fall hat der Festbezieher den früheren Zustand wiederherzustellen. Die im Boden verbleibenden Rohre sind vom Festbezieher auf seine Kosten so abzudichten, dass sie leicht wieder geöffnet werden können. Solange die eingebauten Entwässerungsanlagen auf der Wiese geduldet werden, kann die Stadt diese kostenlos benutzen oder Dritten kostenlos zur Nutzung überlassen.

Wartungs- und Reparaturarbeiten gehen zu Lasten der Festbezieher, welche die jeweiligen Anlagen erbaut haben.

Die im Boden verbleibenden Rohre sind am Rohreinlauf mit einem Verschlussdeckel zu versehen, um den Eintrag von Sand bzw. Kies in die bestehenden Abwasserleitungen zu vermeiden.

7. Allgemeines

Die vorstehenden gesonderten Abmachungen und deren Anerkennung bilden einen wesentlichen Bestandteil des mit dem Festbezieher abgeschlossenen Vertrages wegen Überlassung eines Platzes während des Oktoberfestes.

Abfallvermeidung/getrennte Sammlung/Verwertung/Entsorgung

1. Abfallvermeidung

Verbot von Einweggeschirr und Einwegbesteck

Die Abgabe von Speisen und der Verkauf bzw. Ausschank von Getränken aller Art in Einwegbehältnissen und die Verwendung von Einwegbesteck ist aus Gründen des Umweltschutzes nicht gestattet. Es dürfen lediglich wiederverwendbare, spülbare Mehrwegbehältnisse, z.B. aus Porzellan oder Hartplastik (Melaminharz) und wiederverwendbares Besteck bei der Ausgabe von Speisen und Getränken verwendet werden (vgl. § 49).

Rücknahme von Mehrweg*behältnissen*, Pfandsystem

Zur Gewährleistung eines hohen Rücklaufs und aus Sicherheitsgründen müssen im Straßenverkauf ausgegebene Mehrwegbehältnisse für Speisen (**z.B. Geschirr, Bestecke**) gegen ein **Mindestpfand von 1,- €** und **Mehwegglasbehältnisse für alkoholische Getränke** gegen ein **Mindestpfand von 3,- €**, ausgegeben werden.

Die Ausgabe von Limonaden, Mineralwasser, Fruchtsäften im Straßenverkauf **darf ausschließlich in Mehrwegflaschen gegen Entrichtung eines Mindestpfandes in Höhe von 1,- € erfolgen**. Jeder Anbieter von Limonadengetränken muss Pfandflaschen, die er in seinem Sortiment führt, auch ohne Pfandmarken zum jeweiligen Mindestpfand seiner Lieferfirma zurücknehmen. Der Einsatz von Premix- oder Postmixgeräten ist gestattet, wenn die Getränke in Mehrweggefäßen verabreicht werden (vgl. § 49 und Anlage 1).

Zur Orientierung der Kunden muss die Straße und die Hausnummer auf die Pfandmarken gedruckt werden.

Die Stadt kann

- a) Ausnahmen von dieser Pflicht in besonderen Einzelfällen zulassen.
- b) generell oder im Einzelfall die Erhebung und Höhe eines zu erhebenden Pfandes anordnen.

Mehwegbehältnisse zum Ausschank von Wein

Wein muss, wo es möglich ist, aus wiederbefüllbaren Mehrwegbehältnissen ausgeschenkt werden. Leere Mehrwegflaschen sind dem Lieferanten wieder zurückzugeben. Die Stadt kann entsprechende Nachweise zur Einhaltung dieser Pflichten verlangen (vgl. § 54).

Verzicht auf Aluminiumfolie

Speisen, die nicht vor Ort verzehrt, sondern „außer Haus“ verkauft werden, dürfen nicht mit aluminiumbeschichteten Materialien oder Alufolie verpackt werden (vgl. § 49).

Transportbehältnisse für Lebensmittel

Die angelieferten Waren (z.B. Geflügel, Fleisch) dürfen vom Festbezieher nur in wiederverwendbaren Transportbehältnissen (z.B. Wannen oder wiederverwendbare Paletten) entgegengenommen werden (vgl. § 49).

Transportbehältnisse für Bierkrüge

Bierkrüge dürfen nur in wiederverwendbaren Transportbehältnissen (z.B. Paletten) angeliefert und vom Festbezieher entgegengenommen werden (vgl. § 51).

Rückgaberecht für Um- und Transportverpackungen

Die Rückgaberechte für Transport- und Umverpackungen der Verpackungsverordnung (VerpackVO) vom 21.08.1998 sind wahrzunehmen (vgl. § 40).

2. Getrennte Sammlung/Verwertung/Entsorgung

Trennpflicht für Abfälle und Wertstoffe

Die Festbezieher sind verpflichtet, ihre Gewerbeabfälle gemäß der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung in stofflich verwertbare Bestandteile (insb. Glas, Holz, Metall und Papier/Kartonaugen) zu trennen und einer Wiederverwertung zuzuführen (vgl. § 40).

Küchen- und Speisereste

Die bei den Gaststättenbetrieben anfallenden Küchen- und Speisereste sind getrennt zu erfassen und der gesonderten Entsorgung der vorgeschriebenen Tierkörperbeseitigung (Tier-NebG bzw. Verordnung EG Nr. 1774/2002) zuzuführen (vgl. § 40).

Feuergefährliche Abfälle

Stroh, Heu, Holzwolle, Kartonagen und sonstiges leichtentflammbares Material muss nach Anfall in die bereitgestellten Müllcontainer verbracht werden.

Gefährlicher Abfall („Sonderabfall“)

Gefährlicher Abfall („Sonderabfall“), wie z.B. Altöl, Hydraulikflüssigkeiten, Autobatterien, Ni-Cd-Batterien und Elektro- und Elektronikaltgeräte, darf nicht über die Abfallbehälter mit dem Restmüll entsorgt werden. (vgl. § 40).

Restmüll

Sonstiger, nicht verwertbarer Restmüll ist in geeigneten, festen Abfallbehältern zu sammeln und nach Bedarf – mindestens jedoch einmal täglich – in die von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter zu verbringen (vgl. § 40).

Abfallkörbe

Sämtliche Festbezieher sind zur Sauberhaltung der Umgebung ihrer Geschäfte verpflichtet. Alle Bezieher haben zu diesem Zweck geeignete Abfallbehälter aufzustellen und sie nach Bedarf zu entleeren (vgl. § 40).

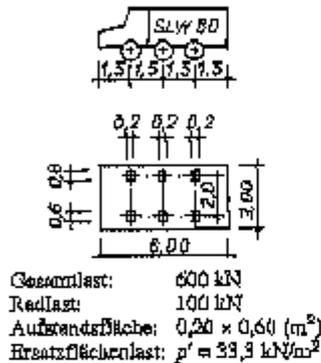
Die Stadt kann entsprechende Nachweise verlangen, ob die Rechtspflichten (insb. Trennung und Verwertung von Abfällen) eingehalten werden (vgl. § 40).



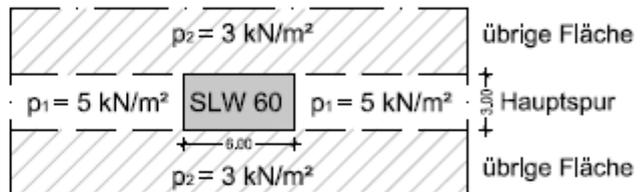
Lastannahmen (Verkehrslasten) für die U-Bahn-Bauwerke:

Der ungünstigste Fall ist maßgebend.

a) Schwerlastwagen SLW 60 nach DIN 1072

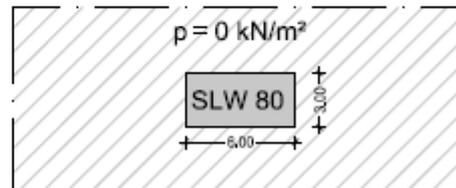
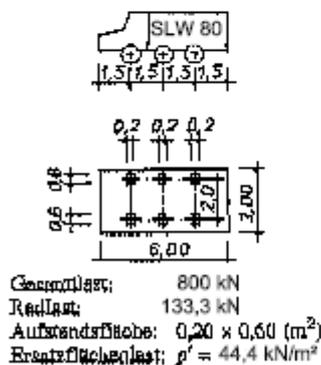


Verteilung der Lasten nach DIN 1072,
Ausgabe November 1967

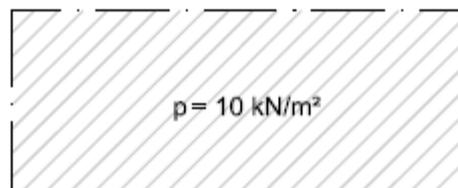


b) Schwerlastwagen SLW 80 im Alleingang ohne umgebende Gleichlast

(nach der ZTV des U-Bahn-Referates für die offene Tunnelbauweise, Ausgabe März 1977)



c) konstante Flächenlast $p = 10 \text{ kN/m}^2$ über den gesamten U-Bahn-Bereich



Merkblatt zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung gelten für die Beschicker und sämtliche Arbeitnehmer auf der Wiesn folgende gesetzliche Regelungen:

Sofortmeldepflicht

Arbeitgeber im Gastronomiebereich (Bierzelte und Imbissstände) sowie im Schaustellergewerbe haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Arbeitsaufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) zu melden. Die Meldung kann nur elektronisch vorgenommen werden.

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

Arbeitnehmer und Selbständige, die bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen in den nachfolgend genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigt sind:

1. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
2. im Personenbeförderungsgewerbe,
3. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
4. im Schaustellergewerbe und
5. im Gebäudereinigungsgewerbe,

sind nach § 2a Abs.1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Hinweispflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat jeden seiner Arbeitnehmer gemäß § 2a Abs.2 SchwarzArbG nachweislich und schriftlich auf die o. g. Mitführungs- und Vorlagepflicht hinzuweisen und diesen Hinweis auf Verlangen bei den Prüfungen nach dem SchwarzArbG vorzulegen.

Anwendung des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG)

Ein wesentlicher Bestandteil der Regelungen nach dem AEntG sind die Vorschriften über die Zahlung eines Mindestlohnes.

Mindestlohn

Für die Beschäftigten im Wach- und Sicherheitsdienst gilt seit dem 1. Januar 2015 ein tariflicher Mindestlohn.

Der Mindestlohn beträgt einheitlich für sämtliche Sicherheitsmitarbeiter auf dem Oktoberfest 8,71 Euro in der Stunde (Stand: 27. März 2015).

Aufzeichnung der Arbeitszeit

Nach § 19 AEntG ist jeder Arbeitgeber aus dem Sicherheitsgewerbe verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Zu widerhandlungen gegen die Sofortmeldepflicht, die Mitführungs- und Vorlagepflicht, die Hinweispflicht des Arbeitgebers, die Aufzeichnungspflicht und die Mindestlohnzahlung sind mit Bußgeld bedroht.

weitere Informationen unter: Rudolf Reinhardt, Tel.: 089/ 51 09 - 23 03 (Hauptzollamt München)

Verordnung der Landeshauptstadt München über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung)

Gilt in der jeweils gültigen Fassung!

Derzeit ist eine Änderung der Oktoberfestverordnung geplant. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses am 12.05.2015 lag die geänderte Fassung noch nicht vor.

Die geänderte Oktoberfestverordnung wird mit endgültigem Versand der Verträge dem Beschicker nachgereicht.

Alternativ kann die Oktoberfestverordnung in der Festleitung, Servicezentrum Theresienwiese, Matthias-Pschorr-Straße 4, 80339 München abgeholt werden.

Veranstaltungsbescheid für das Oktoberfest 2015

Wird mit endgültigem Versand der Verträge dem Beschicker nachgereicht (lag zum Redaktionsschluss 12.05.2015 noch nicht vor).

Alternativ kann der Veranstaltungsbescheid in der Festleitung, Servicezentrum Theresienwiese, Matthias-Pschorr-Straße 4, 80339 München abgeholt werden.